

B e h i n d e t

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit, Gesundheit
und Soziales

Zl. 42.005/2-7/97

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)
 geändert wird;

Begutachtungsverfahren

1010 Wien, den 10. Juli 1997

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon (01) 711 00

Telex 111145

Telefax 715 82 54

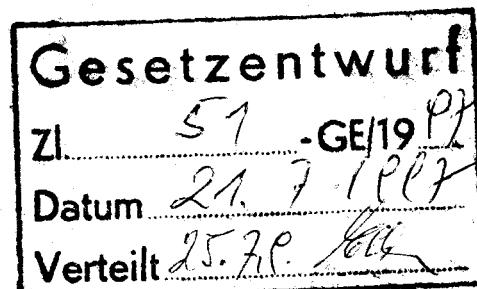
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Mag. Robert Bechina

Klappe: 6321

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien



Mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600614/3-VI/2/76, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) geändert wird, samt Erläuterungen übermittelt. Die befaßten Stellen wurden ersucht, ihre Stellungnahme bis spätestens 31. August 1997 bekanntzugeben.

Beilage:
 25 Ausfertigungen des Gesetz-
 entwurfes und der Erläuterungen

Die Bundesministerin:
 Hostasch

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Wolfgang

Bundesgesetz, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 757/1996, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnungen „Bundesminister für Arbeit und Soziales“ und „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ werden jeweils durch die Bezeichnungen „Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ bzw. „Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ ersetzt und grammatisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.
2. Im § 1 entfallen die Absätze „(2)“ und „(3)“ sowie die Absatzbezeichnung „(1)“.
3. Im § 2 Abs. 2 lit. d wird der Ausdruck „einer geschützten Werkstatt“ durch den Ausdruck „einem Integrativen Betrieb“ ersetzt.
4. Im § 3 entfällt der Abs. 2 sowie die Absatzbezeichnung „(1)“.
5. Im § 4 Abs. 1 lit. a entfällt der Klammerausdruck; ferner entfallen im § 4 Abs. 1 die lit. c und d.
6. § 4 Abs. 4 entfällt.
7. § 6 Abs. 1 lautet:

„§ 6. (1) Dienstgeber haben bei der Beschäftigung von begünstigten Behinderten auf deren Gesundheitszustand jede mögliche Rücksicht zu nehmen sowie dafür zu sorgen, daß die Behin-

derten ihre Fähigkeiten und Kenntnisse entsprechend einsetzen und weiterentwickeln können und in ihrer sozialen Stellung nicht absinken. Zur Erreichung dieses Ziels haben die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen im Einvernehmen mit den Dienststellen des Arbeitsmarktservice und den übrigen Rehabilitationsträgern zu beraten sowie durch entsprechende Leistungen und geeignete Maßnahmen, insbesondere die begleitende Hilfe am Arbeitsplatz, zu bewirken, daß sich die Behinderten im Wettbewerb mit Nichtbehinderten zu behaupten vermögen. ''

8. § 6 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) zu den Lohn- und Ausbildungskosten für begünstigte Behinderte (§ 2 Abs. 1 und 3), mit denen ein Dienstverhältnis neu begründet wird (Einstellungsbeihilfen), oder die infolge ihrer Behinderung entweder die volle Leistungsfähigkeit nicht zu erreichen vermögen oder deren Arbeits- oder Ausbildungsplatz ohne die Gewährung von Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds gefährdet wäre; ''

9. § 6 Abs. 2 lit. d lautet:

„d) zu den Kosten der begleitenden Hilfe am Arbeitsplatz (Arbeitsassistenz); ''

10. Im § 6 Abs. 2 lit. g wird der Beistrich nach dem Klammerausdruck durch einen Punkt ersetzt; der zweite Halbsatz entfällt.

11. Im § 6 Abs. 3 entfällt der Ausdruck „nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2)“ und der letzte Satz.

12. § 6 Abs. 5 lautet:

„(5) Vor der Gewährung von Leistungen nach Abs. 2 ist nach Klärung des Sachverhalts ein Team zu befassen, dem je ein Vertreter des örtlich zuständigen Bundesamtes für Soziales und Be-

hindertenwesen, der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, des jeweiligen Bundeslandes (Behindertenhilfe), der Arbeiterkammer sowie der Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes als ständige Mitglieder angehören. Falls die Sachlage es erfordert, sind Vertreter der Sozialversicherungsträger und Sachverständige insbesondere aus dem Bereich des ärztlichen und psychologischen Dienstes der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen oder des Arbeitsmarktservice sowie aus dem Bereich der Arbeitsinspektion, der Landwirtschaftskammer und der Landarbeiterkammer beizuziehen.''

13. § 8a lautet:

„§ 8a. Soweit in dienstrechtlichen Vorschriften für Bedienstete einer Gebietskörperschaft die Beendigung des Dienstverhältnisses wegen langer Dienstverhinderung infolge Krankheit kraft Gesetzes vorgesehen ist, ist im Falle eines begünstigten Behinderten (§ 2) der Behindertenausschuß spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist vom Amts wegen zu verständigen. Der Behindertenausschuß hat zur Zweckmäßigkeit einer Vereinbarung über die Fortsetzung des Dienstverhältnisses Stellung zu nehmen. Die Beendigung des Dienstverhältnisses wird - ungeachtet der dienstrechtlichen Vorschriften - frühestens drei Monate nach Einlangen der Verständigung beim Behindertenausschuß wirksam.“

14. § 9a lautet:

„§ 9a. (1) Dienstgeber erhalten aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10) für jeden beschäftigten, in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten (§ 2 Abs. 3) eine Prämie in Höhe der nach § 9 Abs. 2 festgesetzten Ausgleichstaxe.

(2) Dienstgeber, die im Rahmen ihrer Unternehmensaktivität Arbeitsaufträge an Einrichtungen erteilen, in denen überwiegend Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH tätig sind, sind aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10) Prämien in Höhe von 15 vH des Rechnungsbetrages der Arbeitsaufträge (abzüglich der Umsatzsteuer und der Skontobeträge), auf-

gerundet auf den nächsthöheren Schillingbetrag, nach Maßgabe des Abs. 3 zu gewähren.

(3) Voraussetzung für die Gewährung der Prämie ist, daß die jeweilige Einrichtung eine Wertschöpfung von mindestens 40 vH aufweist. Die Wertschöpfung ist anhand der von den Einrichtungen vorzulegenden Bilanzen zu prüfen, wobei der Zeitraum der letzten 3 Jahre, für die Bilanzen gelegt wurden, pauschal zu betrachten ist. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jene Einrichtungen, die die Voraussetzungen erfüllen, jährlich durch Verordnung festzustellen.

(4) Für die Bemessung der Prämie sind die jeweils innerhalb eines Kalenderjahres erteilten Arbeitsaufträge zusammenzufassen. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ist ermächtigt, an Dienstgeber nach Vorlage von saldierten Rechnungen über die erteilten Arbeitsaufträge, wenn diese den Betrag von 50 000 S übersteigen, vierteljährlich Vorschüsse auf die zu gewährenden Prämien zu zahlen. Die für die Zuerkennung der Prämie maßgeblichen saldierten Rechnungen sind nachweislich bis 1. Mai eines jeden Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr bei sonstigem Anspruchsverlust dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzulegen.

(5) Über die Zuerkennung einer Prämie nach Abs. 1 hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen in Fällen, in denen die Berechnung unter Bedachtnahme auf § 16 Abs. 4 bis 7 erfolgt, von Amts wegen, in den übrigen Fällen über Antrag des Dienstgebers zu entscheiden. Der Antrag kann nur binnen drei Jahren vom Ende des Kalenderjahres an, für das die Prämie begehrt wird, eingebracht werden.

(6) Prämien nach Abs. 1 und 2 sowie allfällige Vorschußleistungen sind auf Forderungen des Ausgleichstaxfonds gegen den zum Empfang der Prämie berechtigten Dienstgeber anzurechnen."

15. Im § 10 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „vertreten“ die Wortfolge eingefügt: „und unter Anhörung eines Beirates verwaltet“.

16. Im § 10 Abs. 2 entfällt der erste Satz; im zweiten Satz wird der Ausdruck „Dieser Beirat“ durch den Ausdruck „Der Beirat“ ersetzt; weiters entfällt der Ausdruck „, , einem Vertreter der Opferbefürsorgten“.

17. Im § 10 Abs. 3 wird der Ausdruck „Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft“ durch den Ausdruck „Wirtschaftskammer Österreich“ sowie der Ausdruck „Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte“ durch den Ausdruck „Bundesarbeitskammer“ ersetzt.

18. § 10 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Beirat wird vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu den Sitzungen einberufen. Die Einladungen sollen mit der Tagesordnung den Mitgliedern des Beirates spätestens acht Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Beirat tagt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der geladenen Mitglieder anwesend ist. Wurden die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen, so ist der Beirat auch dann beschlußfähig, wenn nach Ablauf von 30 Minuten weniger als die Hälfte der geladenen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Über die Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alle Beschlüsse im Wortlaut, die Ergebnisse der Abstimmungen und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen zu enthalten hat; eine Abschrift ist den Mitgliedern des Beirates zu übersenden. Der Vorsitzende ist berechtigt, dem Beirat Experten mit beratender Stimme beizuziehen.“

19. Nach § 10 Abs. 5 werden folgende Abs. 6 bis 8 eingefügt:

„(6) Der Beirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten der Durchführung dieses Bundesgesetzes, insbesondere

a) vor Erlassung, Änderung oder Aufhebung von Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds;

b) vor Verzicht auf die Rückzahlung eines nach § 10a Abs. 5 gewährten und fälligen Betrages sowie auf die Eintreibung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Ausgleichstaxe

anzuhören.

(7) Dem Beirat obliegt es,

a) Empfehlungen zu grundsätzlichen Fragen der beruflichen Integration Behindter abzugeben;

b) Vorschläge betreffend die Gewährung einer Förderung an einen Integrativen Betrieb, die im Einzelfall den Betrag von 1 Million Schilling übersteigt, zu erstatten.

(8) Den Mitgliedern des Beirates sind die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.'

20. Der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 9.

21. § 10a Abs. 1 lit. c lautet:

„c) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Ausstattung und zum laufenden Betrieb von Integrativen Betrieben (§ 11) und von Ausbildungseinrichtungen (§ 11a);“

22. Im § 10a Abs. 1 lit. g entfällt der Strichpunkt und wird die Wortfolge „sowie den Ersatz von Barauslagen der Behindertenvertrauenspersonen (§ 22a);“ angefügt.

23. Dem § 10a Abs. 1 lit. h wird folgende lit. i angefügt:

„i) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Ausstattung und zum laufenden Betrieb von sonstigen zur Vorbereitung von Behinderten auf eine berufliche Eingliederung geeigneten Einrichtungen sowie die Gewährung von Zuschüssen für in solchen Einrichtungen tätige Behinderte.“

24. Im § 10a Abs. 2 entfällt die Wortfolge „weniger als 50vH, jedoch“.

25. Nach § 10a Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die im Abs. 1 lit. a, d und h aufgezählten Hilfen können österreichischen Staatsbürgern, Staatsbürgern von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Flüchtlingen (§ 2 Abs. 1) gewährt werden, wenn ihnen ohne diese Hilfsmaßnahmen aufgrund der bisher ausgeübten beruflichen Tätigkeit eine Behinderung im Sinne des § 3 droht.“

26. Im § 10a Abs. 7 entfällt der Ausdruck „nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2)“.

27. Im § 11 wird in der Überschrift und im Text der Begriff „geschützte Werkstätte“ durch den Ausdruck „Integrativer Betrieb“ ersetzt und grammatisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

28. Im § 11 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

29. Im § 11 Abs. 7 wird der Ausdruck „§ 9a Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 9a Abs. 2“ ersetzt.

30. Im § 12 Abs. 5 wird der Ausdruck „Kammer der gewerblichen Wirtschaft“ durch den Ausdruck „Wirtschaftskammer“ sowie der Ausdruck „Kammer für Arbeiter und Angestellte“ durch den Ausdruck „Arbeiterkammer“ ersetzt.

- 8 -

31. Im § 13b Abs. 1 wird der Ausdruck „Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft“ durch den Ausdruck „Wirtschaftskammer Österreich“ sowie der Ausdruck „Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte“ durch den Ausdruck „Bundesarbeitskammer“ ersetzt.

32. § 13f Abs. 4 lautet:

„(4) Die Namen der Senatsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie die Geschäftsverteilung haben im Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Einsichtnahme aufzuliegen.“

33. Die Überschrift des § 14 lautet:

„Feststellung der Begünstigung“

34. § 14 Abs. 1 entfällt; der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung „(1)“.

35. § 14 Abs. 1 (neu) erster Satz lautet:

„Auf Antrag des Behinderten hat das örtlich zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen den Grad der Behinderung einzuschätzen und bei Zutreffen der im § 2 Abs. 1 angeführten sonstigen Voraussetzungen die Zugehörigkeit zum Kreis der nach diesem Bundesgesetz begünstigten Behinderten (§ 2) sowie den Grad der Behinderung (Abs. 2) festzustellen.“

36. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung festzulegen.“

37. Im § 14 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „unter Anwendung der Bestimmungen des § 3 Abs. 2“.

38. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Arbeitsassistenzprojekte, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, unterliegen nicht den Bestimmungen des § 17 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBI. Nr. 31/1969.“

39. Im § 16 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 1)“ durch den Ausdruck „(§ 1)“ ersetzt.

40. Im § 16 Abs. 5 bis 7 entfällt jeweils der Ausdruck „und 2“.

41. Im § 17 wird der Ausdruck „§ 1 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 1“ ersetzt.

42. Im § 17a Abs. 2 entfällt der Ausdruck „nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2)“.

43. Dem § 22a Abs. 11 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zentralbehindertenvertrauensperson ist befugt, höchstens zweimal jährlich eine Versammlung aller Behindertenvertrauenspersonen des Unternehmens einzuberufen, um über ihre Tätigkeit zu berichten und Angelegenheiten, die für die begünstigten Behinderten des Unternehmens von Bedeutung sind, zu erörtern.“

44. Dem § 22a Abs. 13 wird folgender Satz angefügt:

„Die Konzernbehindertenvertrauensperson ist befugt, höchstens zweimal jährlich eine Versammlung aller Zentralbehindertenvertrauenspersonen des Konzerns einzuberufen, um über ihre Tätigkeit zu berichten und Angelegenheiten, die für die begünstigten Behinderten des Konzerns von Bedeutung sind, zu erörtern.“

- 10 -

45. Dem § 22a Abs. 14 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Die den Behindertenvertrauenspersonen (Abs. 1, 11 und 13) in Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenen Barauslagen sind, soferne kein Ersatz aufgrund anderer Rechtsvorschriften geleistet werden kann, aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds zu ersetzen. Das örtlich zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat die Barauslagen nach Maßgabe der vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu erlassenden Richtlinien zu erstatten.“

46. Dem § 25 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1, § 2 Abs. 2 lit. d, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 lit. a, c und d, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. c, d und g, § 6 Abs. 3 und 5, § 8a, § 9a, § 10, § 10a Abs. 1 lit. c, g und i, § 10a Abs. 2, 2a und 7, § 11, § 12 Abs. 5, § 13b Abs. 1, § 13f Abs. 4, § 14, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 2, 5, 6 und 7, § 17, § 17a Abs. 2, § 22a Abs. 11, 13 und 15, § 25 Abs. 3, § 27, § 28 und § 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr./1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.“

47. Nach § 26 wird folgender § 27 samt Überschrift angefügt:

„Übergangsbestimmungen

§ 27. (1) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 14 Abs. 2 sind für die Einschätzung des Grades der Behinderung die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß Gesundheitsschädigungen mit einem Ausmaß von weniger als 20 vH außer Betracht zu lassen sind, soferne eine solche Gesundheitsschädigung im Zusammenwirken mit einer anderen Gesundheitsschädigung keine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung verursacht.

(2) Nachweise der Begünstigung im Sinne des § 14 Abs. 1 in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung, die bis zum 31. Dezember 1997 in Rechtskraft erwachsen

sind, werden durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl.Nr./1997 nicht berührt.''

48. Nach § 27 werden folgende §§ 28 und 29 angefügt:

„§ 28. Die aufgrund des § 1 Abs. 2 in der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl.Nr./1997 geltenden Fassung erlassenen Verordnungen, mit denen die Pflichtzahl geändert wird (BGBl.Nr. 546/1976, 547/1976, 548/1976, 549/1976, 550/1976, 551/1976, 552/1976, 553/1976, 554/1976, 555/1976, 556/1976, 557/1976, 558/1976, 559/1976, 560/1976, 561/1976, 562/1976, 563/1976, 564/1976, 565/1976, 566/1976, 567/1976, 568/1976, 569/1976, 570/1976), treten mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft. Sie sind zuletzt für den Monat Dezember 1997 anzuwenden.

§ 29. Die Vorschriften der §§ 1, 4 Abs. 4, 9a in der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl.Nr./1997 geltenden Fassung sind zuletzt für den Monat Dezember 1997 anzuwenden.”

V O R B L A T T

1. Problem:

- Hohe Arbeitslosigkeit behinderter Menschen;
- Notwendigkeit der verstärkten Förderung aus dem Ausgleichs- taxfonds.

2. Ziel:

- Verstärkte Eingliederung begünstigter Behindeter ins Er- werbsleben;
- Erhöhung der Treffsicherheit der Förderungen.

3. Lösung:

- Verstärkte Förderung der Unterbringung Behindeter auf dem freien Arbeitsmarkt;
- Präventionsmaßnahmen bei drohenden arbeitsbedingten Behinde- rungen;
- Entfall der Prämien für Übererfüllung der Beschäf- tigungspflicht;
- Entfall der Ausnahmebestimmungen für einige Wirtschaftszweige und die Gebietskörperschaften;
- Ermächtigung zur Erlassung modernerer Kriterien für die Ein- schätzung des Grades der Behinderung.

4. Alternative:

Keine

5. Kosten:

Die Änderungen erfordern mittelfristig keinen budgetären Mehr- aufwand.

6. EU-Konformität:

Die vorgesehenen Regelungen stehen im Einklang mit den Rechts- vorschriften der Europäischen Union.

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil

Das Behinderteneinstellungsgesetz bezweckt die möglichst umfassende und dauerhafte Eingliederung behinderter Menschen ins Erwerbsleben. Diesem Ziel dient neben anderen Maßnahmen die Verpflichtung der Dienstgeber, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten zu beschäftigen.

Im Kalenderjahr 1995 waren in Österreich insgesamt 67.724 Pflichtstellen zu verzeichnen. Davon waren ca. 59 %, nämlich 40.192, mit begünstigten Behinderten besetzt.

Entspricht ein Dienstgeber seiner Beschäftigungspflicht nicht oder nicht im vollen Umfang, so hat er zum Ausgleich für die Mehraufwendungen, die die Beschäftigung behinderter Menschen mit sich bringt, Ausgleichstaxe zu entrichten. Die Ausgleichstaxe beträgt im Kalenderjahr 1997 pro offener Pflichtstelle und Monat S 1.990,-. Die vorgeschriebenen Ausgleichstaxen fließen dem Ausgleichstaxfonds zu. Diese Mittel sind zweckgebunden, insbesondere für die Vergabe von Leistungen direkt an begünstigte Behinderte oder an Dienstgeber, die begünstigte Behinderte beschäftigen, zu verwenden. Der Einsatz der Förderungen aus dem Ausgleichstaxfonds für begünstigte Behinderte hat sich zwar als beschäftigungswirksam erwiesen, die Integration behinderter Menschen ins Erwerbsleben bleibt jedoch weiterhin äußerst schwierig.

Um eine weitere Verbesserung der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen sicherzustellen, sind im vorliegenden Entwurf folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Das Instrumentarium der **Arbeitsassistenz**, das nunmehr gesetzlich verankert wird, wurde vor einigen Jahren in Form von Modellversuchen in Österreich erstmals eingesetzt. Die Arbeitsassistenz wird aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds, des Arbeitsmarktservice und des jeweiligen Landes unter Zuhilfenahme von Geldern aus dem Europäischen Sozialfonds finanziert und seit

1995 sukzessive flächendeckend im gesamten Bundesgebiet ausgebaut. Die Arbeitsassistenz verfolgt das Ziel, schwerbehinderten Menschen durch besonders intensive Betreuung und Beratung zu einer dauerhaften Eingliederung in das Erwerbsleben zu verhelfen. Die Arbeitsassistenz soll insbesondere auch begleitend tätig werden und bei auftretenden Problemen am Arbeitsplatz durch eingehende Gespräche mit dem beschäftigten begünstigten Behinderten, mit dem Dienstgeber und den Arbeitskollegen des behinderten Mitarbeiters vorbeugend zu einer den Interessen aller Beteiligten gerecht werdenden Lösung beitragen.

- Bei der Berechnung der von einem Dienstgeber zu beschäftigenden begünstigten Behinderten sollen in Zukunft **Lehrlinge** im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes in die Gesamtzahl der Dienstnehmer nicht mehr einbezogen werden. Damit soll ein weiterer Anreiz zur verstärkten Aufnahme von Lehrlingen in Unternehmen geboten werden. Auf die bei der Ausbildung begünstigter Behindeter gebührende Prämie soll weiterhin Anspruch bestehen.
- Dem Ziel der Unterstützung der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen dient auch die **Prämie**, die Dienstgeber erhalten, wenn sie **Arbeitsaufträge** an Einrichtungen erteilen, in welchen überwiegend behinderte Menschen tätig sind. Um zu gewährleisten, daß die Prämien zur Schaffung und Aufrechterhaltung von Beschäftigungsmöglichkeiten behinderter Menschen in derartigen Einrichtungen eingesetzt werden, soll als zusätzliche Voraussetzung für den Bezug der Prämie eine **Wertschöpfung** der Einrichtung von 40 % der in einem Jahr erzielten Erlöse festgelegt werden. Es ist davon auszugehen, daß diejenigen Einrichtungen, für deren Arbeiten derzeit Prämien gebühren, in der Regel eine Wertschöpfung aufweisen werden, die auch hinkünftig zur Prämienengewährung führen wird.
- Die Mittel des Ausgleichstaxfonds sollen künftig auch für Personen verwendet werden können, denen bei Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Tätigkeit **Behinderungen** im Sinne des § 3 des Behinderteneinstellungsgesetzes drohen.

- Die nach der derzeitigen Rechtslage für eine Reihe von Wirtschaftszweigen und die Gebietskörperschaften bestehenden Ausnahmeregelungen betreffend die Zahl der zu beschäftigenden begünstigten Behinderten sollen entfallen. Diese Ausnahmeregelungen erscheinen im Lichte der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, wonach die Pflicht zur Entrichtung der Ausgleichstaxe unabhängig davon bestehe, aus welchen Gründen ein Dienstgeber seiner Beschäftigungspflicht nicht nachkommen könne oder wolle, im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz sehr bedenklich.
- Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen stehen bei Übererfüllung der Beschäftigungspflicht Prämien zu. Diese nach einem wenig effizienten "Gießkannenprinzip" ausbezahlten Leistungen sollen entfallen. Künftig sollen dafür vermehrt gezielte und am Bedarf orientierte Einzelförderungen zur Unterstützung der Einstellung behinderter Menschen eingesetzt werden. Da diese Leistungen im Gegensatz zu den Prämienzahlungen mit den Richtlinien der Europäischen Union vereinbar wären, könnten auch verstärkt Mittel des Europäischen Sozialfonds zur Kofinanzierung herangezogen werden.
- Die Einschätzung des Grades der Behinderung erfolgt derzeit auf der Basis der zum Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957 erlassenen Richtsatzverordnung aus dem Jahr 1965. Zufolge des medizinischen Fortschrittes und der Entwicklung der Arbeitsbedingungen in den letzten 30 Jahren erweist sich die Richtsatzverordnung als für den Zweck des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht mehr adäquat. Durch die Einräumung einer eigenen Verordnungsermächtigung soll die Erlassung neuer, den heutigen Erfordernissen besser angepaßten Kriterien zur Beurteilung des Grades der Behinderung ermöglicht werden.
- Der vorliegende Entwurf sieht weiters die Aufhebung der nach der derzeitigen Rechtslage bestehenden **ex-lege** Begünstigungen für bestimmte Personengruppen, z.B. Blinde, vor. Künftig sollen Behinderte nur mehr auf Antrag bei Zutreffen der Voraussetzungen in den Personenkreis der begünstigten Behinderten aufgenommen werden können.

- 4 -

- Neben den angeführten Änderungen und **redaktionellen** sowie technisch-administrativen **Modifikationen** soll die Bezeichnung "Geschützte Werkstätte" durch den im internationalen Sprachgebrauch üblichen Ausdruck "**Integrativer Betrieb**" ersetzt werden. Mit dem Begriff Geschützte Werkstätte werden in anderen Ländern der Europäischen Union Einrichtungen der Beschäftigungstherapie umschrieben.

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen werden mittelfristig keinen budgetären Mehraufwand zur Folge haben. Unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes wird der Entfall der Ausnahmeregelung bei der Anrechnung der Pflichtzahl für den Bund zwar Mehraufwendungen in Höhe von 15 Mio. S nach sich ziehen, da der Bund jedoch in den letzten Jahren zunehmend begünstigte Behinderete eingestellt hat und mit der Fortsetzung dieser Entwicklung zu rechnen ist, wird sich in den nächsten Jahren der Mehraufwand sukzessive wieder reduzieren. Analoges gilt auch für den Bereich der übrigen Gebietskörperschaften.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gründet sich auf die Verfassungsbestimmung des Artikel I des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 721/1988.

Besonderer TeilZu Z 1:

Die Novelle zum Bundesministeriengesetz, BGBI. Nr. I 21/1997, macht diese redaktionellen Anpassungen erforderlich.

Zu Z 2, 39 und 41 (§ 1, § 16 Abs. 2, § 17):

Die für bestimmte Wirtschaftszweige (z.B. Elektroindustrie, Fleischwarenindustrie etc.) geltenden Ausnahmeregelungen betreffend die Anzahl der einzustellenden Behinderten sollen entfallen. Diese erscheinen im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes sowie der vom Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung entwickelten Judikatur, wonach die Verpflichtung zur Errichtung der Ausgleichstaxe unabhängig von den Gründen der Nichterfüllung bestehe, nicht mehr gerechtfertigt. Auch im Hinblick auf den seit dem Inkrafttreten des Behinderteneinstellungsgesetzes zu verzeichnenden technischen Fortschritt, der die Beschäftigung von behinderten Menschen auch in jenen Bereichen ermöglicht, in denen es vorher nur schwer vorstellbar war sowie aufgrund der bestehenden Förderungsmöglichkeiten, z.B. für die Arbeitsplatzadaptierung, sind diese Ausnahmestimmungen nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Zu Z 3, 21 und 27 (§ 2 Abs. 2 lit. d, § 10a Abs. 1 lit. c, § 11):

Geschützte Werkstätten sind Einrichtungen zur Beschäftigung begünstigter Behinderter, die wegen der Art und Schwere der Behinderung noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Die Arbeit in einer Geschützten Werkstätte soll es dem behinderten Menschen ermöglichen, seine Leistungsfähigkeit zu verbessern, um (wieder) in den offenen Arbeitsmarkt eingegliedert werden zu können. Geschützte Werkstätten bieten keine Beschäftigungstherapie.

In der Europäischen Union werden mit dem Begriff "Geschützte Werkstätte" üblicherweise Einrichtungen bezeichnet, die auf einem Ersatzarbeitsmarkt tätig sind. Da dies für die geschützten

- 6 -

Werkstätten Österreichs nicht zutrifft, sollen diese künftig als "Integrative Betriebe" bezeichnet werden.

Durch die Umbenennung soll auch die Präsentation der Einrichtungen, die darauf ausgerichtet ist, sich als Unternehmen wie jedes andere darzustellen - und nur im Innenverhältnis besondere Bedingungen zur beruflichen Integration zu bieten - erleichtert werden.

Zu Z 4, 36 und 37 (§ 3 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 14 Abs. 5):

Nach der geltenden Rechtslage erfolgt die Einschätzung des Grades der Behinderung durch ärztliche Sachverständige unter Zugrundelegung der gemäß §§ 7 und 9 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 erlassenen Richtsatzverordnung, BGBI. Nr. 150/1965. Zweck dieser Verordnung ist die Ermittlung der Minderrung der Erwerbsfähigkeit von Kriegsopfern aufgrund kausaler Schädigungen. Da diese Verordnung für die Zwecke des Behinderungseinstellungsgesetzes nicht mehr adäquat ist, soll durch die Einräumung einer eigenen Verordnungsermächtigung im § 14 Abs. 2 die Möglichkeit geschaffen werden, andere, dem Behinderungseinstellungsgesetz besser angepaßte Kriterien für die Beurteilung des Grades der Behinderung von begünstigten Behinderten festzulegen.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1 lit. a, c und d):

Bei der Berechnung der Pflichtzahl sollen hinkünftig Lehrlinge, Personen in Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst sowie Hebammen Schülerinnen nicht mehr in die Dienstnehmerzahl miteingerechnet werden. Diese Maßnahme soll dazu beitragen, die Bereitschaft zur Ausbildung von Lehrlingen zu erhöhen.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 4):

Nach der derzeitigen Rechtslage sind bei der Berechnung der Pflichtzahl der Gebietskörperschaften und privater Spitalsehalter 20 % der Dienstnehmer in Abschlag zu bringen. Dies bedeutet, daß nicht auf 25, sondern auf 32 Dienstnehmer jeweils ein begünstigter Behindeter eingestellt werden muß. Diese Be-

vorzugungen erscheinen angesichts der eingetretenen technischen Veränderungen, die eine Beschäftigung von behinderten Menschen auch in Bereichen möglich machen, in denen dies früher kaum denkbar war, nicht mehr gerechtfertigt.

Die bisherigen Ausnahmeregelungen widersprechen auch dem Zweck der Ausgleichstaxe, die einen Ausgleich zwischen den Dienstgebern, die Behinderte beschäftigen, und jenen, die dies nicht oder in nicht ausreichendem Maß tun können bzw. wollen, herbeiführen soll. Die Sonderregelung für die Gebietskörperschaften steht überdies in krassem Gegensatz zu der diesen Dienstgebern zukommenden Vorbildfunktion bei der Beschäftigung behinderter Menschen.

Gebietskörperschaften und private Spitalerhalter sollen der selben Einstellungsverpflichtung unterliegen, wie sie für alle anderen Dienstgeber gilt. Gleichzeitig soll durch diese Maßnahme der Vereinheitlichung der Beschäftigungspflicht, wie sie auch in vergleichbaren europäischen Staaten z.B. in Deutschland besteht, ein weiterer Schritt zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten behinderter Menschen gesetzt werden.

Zu Z 7, 8, 9, 10 und 12 (§ 6):

Durch die Neuformulierung sollen einerseits die Aufgaben des Dienstgebers von denen der Behörden klarer abgegrenzt werden, auf der anderen Seite soll die Verpflichtung des Dienstgebers gegenüber den bei ihm beschäftigten begünstigten Behinderten stärker zum Ausdruck gebracht werden.

Aufgabe der Rehabilitationsträger soll es sein, Dienstgeber bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden besonderen Fürsorgeverpflichtung zu beraten und durch geeignete Förderungen an Behinderte und an Dienstgeber, die behinderte Menschen beschäftigen, deren Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen.

Ausdrücklich soll die - einen wesentlichen Bestandteil des Behindertenkonzeptes der Bundesregierung bildende - sogenannte "begleitende Hilfe am Arbeitsplatz" Erwähnung finden. Diese umfaßt insbesondere die psychosoziale Betreuung Behindter im Wege der Arbeitsassistenz. Aufgrund der mit den seit 1992 bestehenden Pilotprojekten gewonnenen positiven Erfahrungen und

im Zusammenhang mit den sich aus dem EU-Beitritt zusätzlich ergebenden Förderungsmöglichkeiten aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds wird das Instrumentarium der Arbeitsassistenz derzeit flächendeckend ausgebaut.

Die Arbeitsassistenten sollen einerseits die auf der Arbeitgeberseite bestehenden Einstellungshemmnisse, vor allem psychisch behinderten Menschen gegenüber, abbauen und andererseits behinderte Arbeitnehmer mit beruflichen und sozialen Problemen beraten und betreuen.

Die Projekte sollen vom Ausgleichstaxfonds gemeinsam mit dem Arbeitsmarktservice, dem jeweiligen Land und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert werden.

Dezidiert Erwähnung finden soll im vorliegenden Gesetzesentwurf auch das Förderungsinstrument der Einstellungsbeihilfen. Einstellungsbeihilfen können an Dienstgeber, die mit arbeitslosen begünstigten Behinderten ein Dienstverhältnis neu begründen, aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds unter Einbindung der Mittel des Europäischen Sozialfonds gewährt werden. Die näheren Voraussetzungen sind in gem. § 6 Abs. 3 zu erlassenden Richtlinien zu regeln.

Die Förderung der Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung, durch die ein Absinken der Bemessungsgrundlage hintangehalten werden sollte, kam in der Praxis schon bisher nicht zur Anwendung.

Nach der derzeitigen Rechtslage sind die Förderungsinstrumente des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht mit der immer notwendiger werdenden Flexibilität einsetzbar. Daher sollen die im Gesetz festgesetzten Betragsgrenzen entfallen, um bei der Gewährung von Zuschüssen und Darlehen eine möglichst flexible Handhabung zu erreichen. Den Bundessozialämtern werden weiterhin praktikable, den jeweiligen Erfordernissen angepaßte Ermächtigungsgrenzen in Form von Richtlinien vorgegeben werden.

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen aus dem Ausgleichstaxfonds sollen aus Kostengründen nicht mehr im "Amtsblatt der Wiener Zeitung" kundgemacht werden.

Zu Z 13 (§ 8a):

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Bestimmung, wonach der Behindertenausschuß spätestens 3 Monate vor Ablauf der Frist, nach der bei langer Dienstverhinderung infolge Krankheit eine ex-lege Beendigung des Dienstverhältnisses eintritt, zu befassen ist, von Amts wegen nur zum Teil beachtet wurde. Das Dienstverhältnis eines begünstigten Behinderten endete daher in vielen Fällen, ohne daß dem Behindertenausschuß Gelegenheit eingeräumt wurde, zur Zweckmäßigkeit einer Vereinbarung über die Fortsetzung des Dienstverhältnisses Stellung zu nehmen.

Es soll daher zukünftig die Nichtbefassung des Behindertenausschusses insoferne sanktioniert werden, als eine Beendigung des Dienstverhältnisses - unbeschadet der dienstrechlichen Vorschriften - frühestens 3 Monate nach erfolgter Verständigung des Behindertenausschusses eintreten kann.

Zu Z 14 (§ 9a):

Die Prämien für die Übererfüllung der Beschäftigungspflicht, für die Beschäftigung begünstigter Behindeter bei nicht einstellungspflichtigen Dienstgebern werden nach der geltenden Rechtslage völlig unabhängig von den Umständen des Einzelfalles erbracht.

Die Effizienz dieser Leistungen, die einen nicht unbeträchtlichen Teil der Mittel des Ausgleichstaxfonds binden, ist sehr umstritten. In der Regel bildet die Gewährung der Prämie keinen wirklichen Anreiz für das Einstellungsverhalten, sondern stellt vor allem einen Mitnahmeeffekt dar. Darüber hinaus ist die bestehende Prämiengewährung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds nicht kofinanzierbar. Um die bestehenden Kofinanzierungsmöglichkeiten aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds vermehrt in Anspruch nehmen zu können, ist eine Systemanpassung, die eine stärker auf den jeweiligen Einzelfall abgestellte Förderungspolitik des Fonds ermöglicht, erforderlich.

- 10 -

Die durch den Entfall der Prämie nach § 9a Abs. 1 freiwerdenden Mittel sollen gezielt für Maßnahmen der Eingliederung, wie für Einzelförderungen zur Integration behinderter Menschen auf dem offenen Arbeitsmarkt sowie für den flächendeckenden Ausbau der Arbeitsassistenz eingesetzt werden.

Die 15%ige Werkprämie nach § 9a Abs. 2 schafft nicht nur für den Auftraggeber einen Anreiz, kostengünstig Arbeitsaufträge an Behinderteneinrichtungen zu vergeben, sondern trägt auch für die Behinderteneinrichtung selbst dazu bei, ihren laufenden Betrieb sicherzustellen.

Die Inanspruchnahme der Werkprämie soll neben den sonstigen Voraussetzungen zusätzlich an eine 40%ige Mindestwertschöpfung der Einrichtung (in den letzten drei Jahren) gebunden werden. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Gewährung dieser Prämie auch zu einer adäquaten Beschäftigung behinderter Menschen führt.

Zur Erreichung des Ziels, der Arbeits- und Berufsförderung der in der jeweiligen Einrichtung tätigen Behinderten, erscheint es geboten, nur den Einrichtungen die wirtschaftlichen Vorteile zukommen zu lassen, bei denen ein bestimmtes Ausmaß an Arbeitsleistung (Mindestwertschöpfung) durch die im Betrieb beschäftigten Behinderten auch tatsächlich erfüllt wird.

In einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales soll jährlich festgestellt werden, welche Einrichtungen die Voraussetzungen für die Prämienbewilligung erfüllen, wobei die Wertschöpfung anhand der vorzulegenden Bilanzen zu prüfen sein wird. Für den Auftraggeber soll sohin bereits im vorhinein Klarheit darüber bestehen, ob er im Falle einer Auftragserteilung auch einen Anspruch auf eine Prämienbewilligung hat.

Zu Z 16 (§ 10 Abs. 2):

Da der Kreis der Opferbefürsorgten aufgrund seiner Altersstruktur nicht mehr im Berufsleben steht, erscheint die Vertretung dieses Personenkreises im Beirat entbehrlich.

Zu Z 17, 30 und 31 (§ 10 Abs. 3, § 12 Abs. 5, § 13b Abs. 1):

Diese Regelungen tragen den mit den Bundesgesetzen BGBl.Nr. 626/1991 und BGBl.Nr. 958/1993 durchgeführten Umbenennungen der "Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte" in "Bundesarbeitskammer" bzw. "der Kammer für Arbeiter und Angestellte" in "Arbeiterkammer" sowie der "Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft" in "Wirtschaftskammer Österreich" bzw. "Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes" Rechnung.

Zu Z 19 und 20 (§ 10 Abs. 6, 7 und 8):

Die sich derzeit in mehreren Paragraphen des Behinderteneinstellungsgesetzes befindenden Befugnisse (Anhörungsrechte, Vorschlagsrecht) des Ausgleichstaxfondsbeirates sollen nunmehr der besseren Übersicht wegen in einer Bestimmung zusammengefaßt werden. Zu den Richtlinien, vor deren Erlassung der Beirat anzuhören ist, zählen insbesondere solche über arbeitsplatzbezogene Förderungen, Einstellungsbeihilfen, begleitende Hilfen am Arbeitsplatz oder für Integrative Betriebe. Durch die Neufassung der Regelungen über die Aufgaben des Beirates werden sich in der Praxis keine Änderung hinsichtlich der Befassung des Gremiums ergeben.

Zu Z 22 und 45 (§ 10a Abs. 1 lit. q, § 22a Abs. 15):

Für die den Behindertenvertrauenspersonen in Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenen Barauslagen besteht derzeit kein gesetzlicher Abgeltungsanspruch. Da das Arbeitsverfassungsgesetz keine Ersatzmöglichkeit vorsieht (aus dem Betriebsratsfonds können lediglich den Mitgliedern des Betriebsrates Reisekosten etc. ersetzt werden), können die Behindertenvertrauenspersonen diese Kosten nicht abgegolten erhalten, soferne sie nicht auch dem Betriebsrat angehören. Es soll daher eine eigene gesetzliche Regelung über den Ersatz der Barauslagen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds geschaffen werden.

Zu Z 23 (§ 10a Abs. 1 lit. i):

Da die Integration behinderter Menschen am freien Arbeitsmarkt noch immer relativ schwierig ist, sollen Einrichtungen, die sich besonders für die Vorbereitung von Behinderten auf eine berufliche Eingliederung eignen (z.B. Selbsthilfefirmen), finanziell durch die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen unterstützt werden. Obzwar die Möglichkeit auch nach der geltenden Rechtslage schon gegeben war, soll durch die Einführung einer eigenen Bestimmung der unterschiedliche Charakter dieser Einrichtungen gegenüber den Integrativen Betrieben verdeutlicht werden. Durch diese Regelung soll es auch ermöglicht werden, den Behinderten selbst finanziell zu unterstützen.

Zu Z 24 (§ 10a Abs. 2):

Durch diese Änderung soll klargestellt werden, daß Förderungen auch Behinderten gewährt werden können, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 vH haben, aber nicht begünstigte Behinderte sind. Die derzeitige Rechtslage sieht dies nur für Behinderte mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 vH vor, während schwerer behinderte Menschen keine Unterstützung aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds erhalten können.

Zu Z 25 (§ 10a Abs. 2a):

Wie die Erfahrungen gezeigt haben, treten des öfteren Fälle auf, in denen Personen ihre erlernte oder ausgeübte Beschäftigung nicht dauerhaft fortsetzen können, da ihnen sonst - etwa aufgrund von Allergien - schwere Gesundheitsschädigungen im Sinne des § 3 drohen. Um von konkreter Behinderung bedrohte Personen bei der beruflichen Neuorientierung unterstützen zu können, sollen die Mittel des Ausgleichstaxfonds künftig auch präventiv für Rehabilitationsmaßnahmen (insbesondere für Umschulungen) verwendet werden können. Die Leistungen sollen ergänzend zu Finanzierungen durch andere Rehabilitationsträger gewährt werden können, deren finanzielle Hilfe aber nicht ersetzen.

Zu Z 29 und 40 (§ 11 Abs. 7, § 16 Abs. 5, 6 und 7):

Diese Bestimmungen enthalten redaktionelle Änderungen, die durch den Entfall der Prämien für die Übererfüllung der Beschäftigungspflicht bedingt werden.

Zu Z 32 (§ 13f Abs. 4):

Da die "Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales" nicht mehr in Druck gehen, sollen in Hinkunft die Namen der Senatsmitglieder, ihrer Stellvertreter sowie die Geschäftseinteilung der Berufungskommission im Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales eingesehen werden können.

Zu Z 33, 34 und 35 (Überschrift des § 14, § 14 Abs. 1):

Aufgrund der derzeit geltenden Bestimmungen gehören bestimmte Personengruppen ex-lege dem Personenkreis der begünstigten Behinderten an. Als Nachweis der Zugehörigkeit gilt unter anderem der letzte rechtskräftige Bescheid über die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens 50 vH z.B. eines Bundessozialamtes (Schiedskommission), eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung oder über die Zuerkennung einer Blindenbeihilfe. Eine bescheidmäßige Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten erfolgt in diesen Fällen nicht.

Da aus der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten Rechte und Pflichten erwachsen, z.B. der besondere Kündigungsschutz, soll künftig von der ex-lege Begünstigung abgegangen und die Zugehörigkeit in jedem Fall von einem Antrag des Behinderten abhängig gemacht werden. Es soll somit ausschließlich von der Disposition des Behinderten abhängen, ob die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis gewünscht wird. Die Begünstigung soll nicht als bloße Rechtsfolge der Gewährung einer anderen Leistung (z.B. Unfallrente) eintreten. Da es sich bei den bislang ex-lege Begünstigten um einen durchaus überschaubaren Personenkreis (ca. 3.000) handelt, wird sich der Verwaltungsaufwand, der durch eine gesonderte Antragstellung

erwächst, in Grenzen halten. Weiters ist zu bedenken, daß bei Blinden durch das Inkrafttreten des Bundespflegegeldgesetzes bzw. der korrespondierenden Landespflegegeldgesetze ein Nachweis im Sinne des derzeit geltenden § 14 Abs. 1 nicht mehr erbracht werden kann, da die Blindenbeihilfen durch das Pflegegeld ersetzt wurden und somit seit dem 1. Juli 1993 Bescheide über die Zuerkennung von Blindenbeihilfen nicht mehr ergehen können.

Zu Z 38 (§ 15 Abs. 1):

Durch diese Regelung soll klargestellt werden, daß Projekte der Arbeitsassistenz für die Vermittlung von Arbeitsplätzen nicht der Bewilligungspflicht nach den Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes unterliegen.

Zu Z 43 und 44 (§ 22a Abs. 11 und 13):

In Anlehnung an das Instrument der Jugendvertrauensräteversammlung (§ 131a ff Arbeitsverfassungsgesetz) soll nunmehr auch im Rahmen des Behinderteneinstellungsgesetzes den Zentral- bzw. Konzernbehindertenvertrauenspersonen die Möglichkeit eingeräumt werden, die jeweiligen Behinderten- bzw. Zentralbehindertenvertrauenspersonen zweimal jährlich zu Versammlungen einzuberufen. Diese Versammlungen sollen einerseits dazu dienen, daß die Zentral- bzw. Konzernbehindertenvertrauenspersonen über ihre bisherige Tätigkeit berichten, andererseits sollen Fragen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Interessen von behinderten Arbeitnehmern diskutiert werden können.

Zu Z 47 (§ 27):

Ergänzend zu den Ausführungen zu Z 4, 36 und 37 ist festzuhalten, daß mittelfristig eine eigene Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend die Feststellung des Grades der Behinderung für den Bereich der Behinderteneinstellung erlassen werden soll. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung soll die Einschätzung des Grades der Behinde-

rung wie bisher aufgrund der Richtsatzverordnung gemäß §§ 7 und 9 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, erfolgen.

Jene Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ex-lege zum Personenkreis der begünstigten Behinderten zählen, sollen diesem zugehörig bleiben; die entsprechenden Nachweise gelten weiter. Eine gesonderte Antragstellung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Zu Z 48 (§ 28, § 29):

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes geltenden Vorschriften betreffend die Einstellungsverpflichtung (§ 1), die Pauschalabschläge (§ 4 Abs. 4) und die Prämien (§ 9a) sowie die Verordnungen gem. § 1 Abs. 2 sind zuletzt für den Monat Dezember 1997 anzuwenden.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

BEHINDERTENEINSTELLUNGSGESETZ

Geltende Fassung

§ 1:

§ 1. (1) Alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer (§ 4 Abs. 1) beschäftigen, sind verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten (§ 2) einzustellen. Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf internationale Organisationen im Sinne des § 1 Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBL. Nr. 677/1977.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) die Zahl der nach Abs. 1 zu beschäftigenden Dienstnehmer (Pflichtzahl) für bestimmte Gebiete oder Wirtschaftszweige durch Verordnung derart abändern, daß, wenn nicht genügend für Behinderte geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, schon auf je 20 Dienstnehmer oder, wenn bestimmte Wirtschaftszweige aus technischen Gründen der Beschäftigungspflicht nicht nachkommen können, nur auf je höchstens 50 Dienstnehmer mindestens ein Behindter zu beschäftigen ist. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann ferner nach Anhörung des Beirates durch Verordnung bestimmen, daß Dienstgeber Arbeitsplätze, die sich für die Beschäftigung von Behinderten besonders eignen, diesen Behinderten oder bestimmten Gruppen von Behinderten vorzubehalten haben.

(3) Auf Dienstgeber, für die die Pflichtzahl nach § 4 Abs. 4 zu berechnen ist, findet Abs. 2 erster Satz keine Anwendung.

Vorgeschlagene Fassung

§ 1:

§ 1. Alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer (§ 4 Abs. 1) beschäftigen, sind verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten (§ 2) einzustellen. Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf internationale Organisationen im Sinne des § 1 Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBL. Nr. 677/1977.

§ 2 Abs. 2 lit. d:

- (2) Nicht als begünstigte Behinderte im Sinne des Abs. 1 gelten behinderte Personen, die
- d) infolge des Ausmaßes ihrer Gebrechen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch auf einem

§ 2 Abs. 2 lit. d:

- (2) Nicht als begünstigte Behinderte im Sinne des Abs. 1 gelten behinderte Personen, die
- d) infolge des Ausmaßes ihrer Gebrechen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch auf einem

geschützten Arbeitsplatz oder in einer geschützten Werkstätte (§ 11) nicht geeignet sind.

geschützten Arbeitsplatz oder in **einem Integrativen Betrieb** (§ 11) nicht geeignet sind.

§ 3:

§ 3. (1) Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder psychischen Zustand beruht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

(2) Für die Einschätzung des Grades der Behinderung sind die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, BGBI. Nr. 152, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß Gesundheitsschädigungen mit einem Ausmaß von weniger als 20 vH außer Betracht zu lassen sind, sofern eine solche Gesundheitsschädigung im Zusammenwirken mit einer anderen Gesundheitsschädigung keine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung verursacht.

§ 3:

§ 3. Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder psychischen Zustand beruht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

§ 4 Abs. 1 lit. a, c und d:

§ 4. (1) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

- a) Personen, die in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt werden (**einschließlich Lehrlinge**);
- c) Personen, die in Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst stehen;
- d) Hebammenschülerinnen;

§ 4 Abs. 1 lit. a:

§ 4. (1) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

- a) Personen, die in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt werden;

§ 4 Abs. 4:

(4) Für die Berechnung der Pflichtzahl sind von der Gesamtzahl der Dienstnehmer, die vom Bund, von den Ländern und jenen Gemeinden, welche Krankenanstalten unterhalten, beschäftigt werden, 20 vH der Dienstnehmer sowie die eingestellten begünstigten Behinderten (§ 2) und Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opererausweisen (§ 5 Abs. 3) nicht einzurechnen.

§ 4 Abs. 4:

Gleiches gilt für sonstige Dienstgeber, wenn diese Krankenanstalten unterhalten und die Mehrzahl der Dienstnehmer in den Krankenanstalten beschäftigt wird. Ergibt die Berechnung keine ganze Zahl, ist auf die nächstkleinere ganze Zahl abzurunden.

§ 6 Abs. 1:

§ 6. (1) Dienstgeber haben bei der Beschäftigung von begünstigten Behinderten auf deren Gesundheitszustand jede nach Beschaffenheit der Betriebsgattung und nach Art der Betriebsstätte und der Arbeitsbedingungen mögliche Rücksicht zu nehmen. Die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen haben einvernehmlich mit den Dienststellen des Arbeitsmarktservice und mit den übrigen Rehabilitationsträgern dahingehend zu wirken und zu beraten, daß die Behinderten in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen eingesetzt und durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Dienstgeber soweit gefördert werden, daß sie sich im Wettbewerb mit Nichtbehinderten zu behaupten vermögen.

§ 6 Abs. 1:

§ 6. (1) Dienstgeber haben bei der Beschäftigung von begünstigten Behinderten auf deren Gesundheitszustand jede mögliche Rücksicht zu nehmen sowie dafür zu sorgen, daß die Behinderten ihre Fähigkeiten und Kenntnisse entsprechend einsetzen und weiterentwickeln können und in ihrer sozialen Stellung nicht absinken. Zur Erreichung dieses Ziels haben die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen im Einvernehmen mit den Dienststellen des Arbeitsmarktservice und den übrigen Rehabilitationsträgern zu beraten sowie durch entsprechende Leistungen und geeignete Maßnahmen, insbesondere die begleitende Hilfe am Arbeitsplatz, zu bewirken, daß sich die Behinderten im Wettbewerb mit Nichtbehinderten zu behaupten vermögen.

§ 6 Abs. 2 lit. c, d und g:

(2) Nach Maßgabe der Richtlinien (Abs. 3) können aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1) Zuschüsse oder Darlehen gewährt werden, und zwar insbesondere

c) zu den Lohn- und Ausbildungskosten für beschäftigte begünstigte Behinderte (§ 2 Abs. 1 und 3), welche infolge ihrer Behinderung entweder die volle Leistungsfähigkeit nicht zu erreichen vermögen oder deren Arbeits- oder Ausbildungsplatz ohne die Gewährung von Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds gefährdet wäre;

d) zu den Beiträgen für eine Höherversicherung (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), wenn der begünstigte Behinderte aus dem Grunde der Behinderung seinen Arbeitsplatz wechselt und ein verringertes Entgelt bezieht;

g) zur Gründung einer den Lebensunterhalt sichernden selbständigen Erwerbstätigkeit bis zur

§ 6 Abs. 2 lit. c, d und g:

(2) Nach Maßgabe der Richtlinien (Abs. 3) können aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1) Zuschüsse oder Darlehen gewährt werden, und zwar insbesondere

c) zu den Lohn- und Ausbildungskosten für begünstigte Behinderte (§ 2 Abs. 1 und 3), mit denen ein Dienstverhältnis neu begründet wird (Einstellungsbeihilfen), oder die infolge ihrer Behinderung entweder die volle Leistungsfähigkeit nicht zu erreichen vermögen oder deren Arbeits- oder Ausbildungsplatz ohne die Gewährung von Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds gefährdet wäre;

d) zu den Kosten der begleitenden Hilfe am Arbeitsplatz (Arbeitsassistenz);

g) zur Gründung einer den Lebensunterhalt sichernden selbständigen Erwerbstätigkeit bis zur

Höhe des dreihundertfachen Betrages der Ausgleichstaxe (§ 9 Abs. 2), wobei jedoch der Zu-
schußbetrag 100 000 S nicht übersteigen darf.

Höhe des dreihundertfachen Betrages der Aus-
gleichstaxe (§ 9 Abs. 2).

§ 6 Abs. 3:

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales als Vertreter des Ausgleichstaxfonds hat als Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen (Abs. 2) **nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2)** Richtlinien, insbesondere über die Höhe und die Dauer der Zuwendungen unter Bedachtnahme auf die Leistungs- und Eingliederungsfähigkeit des begünstigten Behinderten, die besondere Eignung eines Arbeitsplatzes für die Beschäftigung begünstigter Behindter, auf den Nutzen, der sich für den Dienstgeber aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, auf die finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens und auf gleichartige Leistungen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen zu erlassen. Diese Richtlinien sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen.

§ 6 Abs. 3:

(3) Der Bundesminister für Arbeit, **Gesundheit** und Soziales als Vertreter des Ausgleichstaxfonds hat als Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen (Abs. 2) Richtlinien, insbesondere über die Höhe und die Dauer der Zuwendungen unter Bedachtnahme auf die Leistungs- und Eingliederungsfähigkeit des begünstigten Behinderten, die besondere Eignung eines Arbeitsplatzes für die Beschäftigung begünstigter Behindter, auf den Nutzen, der sich für den Dienstgeber aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, auf die finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens und auf gleichartige Leistungen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen zu erlassen.

§ 6 Abs. 5:

(5) Die Leistung von einmaligen Zuschüssen, laufenden Zuschüssen oder Darlehen, die den Jahresbetrag von 150 000 S nicht übersteigen, wird dem örtlich zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen übertragen. Dieses hat nach Klärung des Sachverhaltes ein Team anzuhören, dem je ein Vertreter des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, des jeweiligen Bundeslandes (Behindertenhilfe), der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie der Kammer der gewerblichen Wirtschaft des jeweiligen Bundeslandes als ständige Mitglieder angehören. Falls die Sachlage es erfordert, sind Vertreter der Sozialversicherungsträger und Sachverständige insbesondere aus dem Bereich des ärztlichen und psychologischen Dienstes der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen oder des Arbeitsmarktservice sowie aus dem Bereich der Arbeitsinspektion, der Landwirtschaftskammer und der Landarbeiterkammer beizuziehen.

§ 6 Abs. 5:

(5) Vor der Gewährung von Leistungen nach Abs. 2 ist nach Klärung des Sachverhalts ein Team zu befassen, dem je ein Vertreter des örtlich zuständigen Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, des jeweiligen Bundeslandes (Behindertenhilfe), der Arbeiterkammer sowie der Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes als ständige Mitglieder angehören. Falls die Sachlage es erfordert, sind Vertreter der Sozialversicherungsträger und Sachverständige insbesondere aus dem Bereich des ärztlichen und psychologischen Dienstes der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen oder des Arbeitsmarktservice sowie aus dem Bereich der Arbeitsinspektion, der Landwirtschaftskammer und der Landarbeiterkammer beizuziehen.

§ 8a:

§ 8a. Soweit in dienstrechlichen Vorschriften für Bedienstete einer Gebietskörperschaft die Beendigung des Dienstverhältnisses wegen langer Dienstverhinderung infolge Krankheit kraft Gesetzes vorgesehen ist, ist im Falle eines begünstigten Behinderten (§ 2) dem Behindertenausschuss spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist von Amts wegen Gelegenheit zu geben, zur Zweckmäßigkeit einer Vereinbarung über die Fortsetzung des Dienstverhältnisses vor seinem Ablauf kraft Gesetzes Stellung zu nehmen.

§ 8a:

§ 8a. Soweit in dienstrechlichen Vorschriften für Bedienstete einer Gebietskörperschaft die Beendigung des Dienstverhältnisses wegen langer Dienstverhinderung infolge Krankheit kraft Gesetzes vorgesehen ist, ist im Falle eines begünstigten Behinderten (§ 2) der Behindertenausschuss spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist vom Amts wegen zu verständigen. Der Behindertenausschuss hat zur Zweckmäßigkeit einer Vereinbarung über die Fortsetzung des Dienstverhältnisses Stellung zu nehmen. Die Beendigung des Dienstverhältnisses wird - ungethakt der dienstrechlichen Vorschriften - frühestens drei Monate nach Einlangen der Verständigung beim Behindertenausschuss wirksam.

§ 9a:

§ 9a. (1) Dienstgeber, die mehr begünstigte Behinderte (§ 2) beschäftigen als ihrer Einstellungspflicht entspricht, erhalten aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10) für jeden über die Pflichtzahl hinaus beschäftigten begünstigten Behinderten eine Prämie. Dienstgeber, die nicht einstellungspflichtig sind, erhalten eine Prämie in gleicher Höhe für jeden beschäftigten begünstigten Behinderten. Die Prämie beträgt ab 1. Juli 1992 monatlich 850 S. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 1994 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres neu festzusetzen. Die Höhe der monatlichen Prämie ist dabei in der Weise zu berechnen, daß 15 vH der Summe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt vorgeschriebenen Ausgleichstaxen durch die durchschnittliche Anzahl der über die Pflichtzahl hinaus und der von nicht einstellungspflichtigen Dienstgebern beschäftigten begünstigten Behinderten, für die in diesem Jahr eine Prämie gewährt worden ist, geteilt werden. Der so ermittelte Betrag ist durch zwölf zu teilen und auf den nächsthöheren vollen Schillingbetrag aufzurunden. Die monatliche Prämie darf höchstens 50 vH der jeweiligen Ausgleichstaxe (§ 9 Abs. 2) betragen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die jeweilige Höhe der Prämie mit Verordnung festzustellen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

(2) Dienstgeber erhalten aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10) für jeden beschäftigten, in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten

§ 9a:

§ 9a. (1) Dienstgeber erhalten aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10) für jeden beschäftigten, in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten

(§ 2 Abs. 3) eine Prämie in Höhe der nach § 9 Abs. 2 festgesetzten Ausgleichstaxe.

(3) Dienstgeber, die im Rahmen ihrer Unternehmensaktivität Arbeitsaufträge an Einrichtungen erteilen, in denen überwiegend Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH tätig sind, sind aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10) Prämien in Höhe von 15 vH des Rechnungsbetrages der Arbeitsaufträge (abzüglich der Umsatzsteuer und der Skontobeträge), aufgerundet auf den nächsthöheren Schillingbetrag, zu gewähren. Für die Bemessung der Prämie sind die jeweils innerhalb eines Kalenderjahres erteilten Arbeitsaufträge zusammenzufassen. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ist ermächtigt, an Dienstgeber nach Vorlage von saldierten Rechnungen über die erteilten Arbeitsaufträge, wenn diese den Betrag von 50 000 S übersteigen, vierteljährlich Vorschüsse auf die zu gewährenden Prämien zu zahlen. Die für die Zuerkennung der Prämie maßgeblichen saldierten Rechnungen sind nachweislich bis 1. Mai eines jeden Jahres für das vorhergegangene Kalenderjahr bei sonstigem Anspruchsverlust dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzulegen.

(4) Über die Zuerkennung einer Prämie nach Abs. 1 **und** 2 hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen in Fällen, in denen die Berechnung unter Bedachtnahme auf § 16 Abs. 4 bis 7 erfolgt, von Amts wegen, in den übrigen Fällen über Antrag des Dienstgebers zu entscheiden. Der Antrag kann nur binnen drei Jahren vom Ende des Kalenderjahres an, für das die Prämie begehrt wird, eingebracht werden.

(5) Prämien nach Abs. 1 bis 3 sowie allfällige Vorschüsseleistungen sind auf Forderungen des Ausgleichstaxfonds gegen den zum Empfang der Prämie berechtigten Dienstgeber anzurechnen.

(§ 2 Abs. 3) eine Prämie in Höhe der nach § 9 Abs. 2 festgesetzten Ausgleichstaxe.

(2) Dienstgeber, die im Rahmen ihrer Unternehmensaktivität Arbeitsaufträge an Einrichtungen erteilen, in denen überwiegend Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH tätig sind, sind aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10) Prämien in Höhe von 15 vH des Rechnungsbetrages der Arbeitsaufträge (abzüglich der Umsatzsteuer und der Skontobeträge), aufgerundet auf den nächsthöheren Schillingbetrag, **nach Maßgabe des Abs. 3** zu gewähren.

(3) Voraussetzung für die Gewährung der Prämie ist, daß die jeweilige Einrichtung eine Wertschöpfung von mindestens 40 vH aufweist. Die Wertschöpfung ist anhand der von den Einrichtungen vorzulegenden Bilanzen zu prüfen, wobei der Zeitraum der letzten 3 Jahre, für die Bilanzen gelegt wurden, pauschal zu betrachten ist. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jene Einrichtungen, die die Voraussetzungen erfüllen, jährlich durch Verordnung festzustellen.

(4) Für die Bemessung der Prämie sind die jeweils innerhalb eines Kalenderjahres erteilten Arbeitsaufträge zusammenzufassen. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ist ermächtigt, an Dienstgeber nach Vorlage von saldierten Rechnungen über die erteilten Arbeitsaufträge, wenn diese den Betrag von 50 000 S übersteigen, vierteljährlich Vorschüsse auf die zu gewährenden Prämien zu zahlen. Die für die Zuerkennung der Prämie maßgeblichen saldierten Rechnungen sind nachweislich bis 1. Mai eines jeden Jahres für das vorhergegangene Kalenderjahr bei sonstigem Anspruchsverlust dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzulegen.

(5) Über die Zuerkennung einer Prämie nach Abs. 1 hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen in Fällen, in denen die Berechnung unter Bedachtnahme auf § 16 Abs. 4 bis 7 erfolgt, von Amts wegen, in den übrigen Fällen über Antrag des Dienstgebers zu entscheiden. Der Antrag kann nur binnen drei Jahren vom Ende des Kalenderjahres an, für das die Prämie begehrt wird, eingebracht werden.

(6) Prämien nach Abs. 1 **und** 2 sowie allfällige Vorschüsseleistungen sind auf Forderungen des Ausgleichstaxfonds gegen den zum Empfang der Prämie berechtigten Dienstgeber anzurechnen.

§ 10 Abs. 1:

§ 10. (1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird der Ausgleichstaxfonds gebildet. Er hat Rechtspersönlichkeit und wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales vertreten. Das Vermögen des Fonds besteht aus den rechtskräftig vorgeschriebenen Ausgleichstaxen, den Zinsen und sonstigen Zuwendungen.

§ 10 Abs. 1:

§ 10. (1) Beim Bundesministerium für Arbeit, **Gesundheit** und Soziales wird der Ausgleichstaxfonds gebildet. Er hat Rechtspersönlichkeit und wird vom Bundesminister für Arbeit, **Gesundheit** und Soziales vertreten **und unter Anhörung eines Beirates verwaltet**. Das Vermögen des Fonds besteht aus den rechtskräftig vorgeschriebenen Ausgleichstaxen, den Zinsen und sonstigen Zuwendungen.

§ 10 Abs. 2:

(2) **Der Ausgleichstaxfonds wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Anhörung eines Beirates verwaltet.** Dieser Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern der organisierten Kriegsopfer, drei Vertretern der organisierten Behinderten, **einem Vertreter der Opferbefürsorgten** und drei von den Ländern entsandten Vertretern sowie je drei Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber und einem Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen. Den Vorsitz führt der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder ein von ihm bestimmter rechtskundiger Beamter aus dem Stande des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Die Funktionsperiode des Beirates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der Beirat die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neue Beirat zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte zählt auf die Funktionsperiode des neuen Beirates.

§ 10 Abs. 2:

(2) **Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern der organisierten Kriegsopfer, drei Vertretern der organisierten Behinderten und drei von den Ländern entsandten Vertretern sowie je drei Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber und einem Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen.** Den Vorsitz führt der Bundesminister für Arbeit, **Gesundheit** und Soziales oder ein von ihm bestimmter rechtskundiger Beamter aus dem Stande des Bundesministeriums für Arbeit, **Gesundheit** und Soziales. Die Funktionsperiode des Beirates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der Beirat die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neue Beirat zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte zählt auf die Funktionsperiode des neuen Beirates.

§ 10 Abs. 5:

(5) Der Beirat wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales zu den Sitzungen einberufen. Die Einladungen sollen mit der Tagesordnung den Mitgliedern des Beirates spätestens acht Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Beirat tagt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der geladenen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Über die Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alle Beschlüsse im Wortlaut, die Ergebnisse der Abstimmungen und den wesentlichen Verlauf der

§ 10 Abs. 5:

(5) Der Beirat wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales zu den Sitzungen einberufen. Die Einladungen sollen mit der Tagesordnung den Mitgliedern des Beirates spätestens acht Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Beirat tagt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der geladenen Mitglieder anwesend ist. **Wurden die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen, so ist der Beirat auch dann beschlußfähig, wenn nach Ablauf von 30 Minuten weniger als die Hälfte der geladenen Mitglieder anwesend ist.** Die Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab; bei

Verhandlungen zu enthalten hat; eine Abschrift ist den Mitgliedern des Beirates zu übersenden.

ab; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Über die Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alle Beschlüsse im Wortlaut, die Ergebnisse der Abstimmungen und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen zu enthalten hat; eine Abschrift ist den Mitgliedern des Beirates zu übersenden. **Der Vorsitzende ist berechtigt, dem Beirat Experten mit beratender Stimme beizuziehen.**

§ 10 Abs. 6:

(6) Der Beirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten der Durchführung dieses Bundesgesetzes, insbesondere

- a) vor Erlassung, Änderung oder Aufhebung von Richtlinien über die Gewährung von Zu- schüssen oder Darlehen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds;
- b) vor Verzicht auf die Rückzahlung eines nach § 10a Abs. 5 gewährten und fälligen Betrages sowie auf die Eintreibung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Ausgleichstaxe anzuhören.

§ 10 Abs. 7:

(7) Dem Beirat obliegt es,

- a) Empfehlungen zu grundsätzlichen Fragen der beruflichen Integration Behinderter abzugeben;
- b) Vorschläge betreffend die Gewährung einer Förderung an einen Integrativen Betrieb, die im Einzelfall den Betrag von 1 Million Schilling übersteigt, zu erstatten.

§ 10 Abs. 8:

(8) Den Mitgliedern des Beirates sind die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Abs. 6:

(6) Für die dem Bund aus der Verwaltung des Ausgleichstaxfonds entstehenden Kosten hat der Ausgleichstaxfonds dem Bunde jährlich einen Pauschalbetrag von 0,75 vH der jeweils im Vorjahr eingegangenen Ausgleichstaxen zu ersetzen.

§ 10 Abs. 9:

(9) Für die dem Bund aus der Verwaltung des Ausgleichstaxfonds entstehenden Kosten hat der Ausgleichstaxfonds dem Bunde jährlich einen Pauschalbetrag von 0,75 vH der jeweils im Vorjahr eingegangenen Ausgleichstaxen zu ersetzen.

§ 10a Abs. 1 lit. c und g:

§ 10a. (1) Die Mittel des Ausgleichstaxfonds sind insbesondere zu verwenden für

- c) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Errichtung, den Ausbau, die Ausstattung und den laufenden Betrieb von geschützten Werkstätten (§ 11), von Ausbildungseinrichtungen (§ 11a) sowie von sonstigen zur Vorbereitung von Behinderten auf eine berufliche Eingliederung geeigneten Einrichtungen;
- g) den Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Entschädigung für Zeitversäumis (§§ 10 Abs. 4, 12 Abs. 8, 13d, 14 Abs. 6 und 19 Abs. 5) und die Entschädigung für die in der Berufungskommission tätigen Richter (§ 13d);

§ 10a Abs. 1 lit. c, g und i:

§ 10a. (1) Die Mittel des Ausgleichstaxfonds sind insbesondere zu verwenden für

- c) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Ausstattung und zum laufenden Betrieb von Integrativen Betrieben (§ 11) und von Ausbildungseinrichtungen (§ 11a);
- g) den Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Entschädigung für Zeitversäumis (§§ 10 Abs. 4, 12 Abs. 8, 13d, 14 Abs. 6 und 19 Abs. 5) und die Entschädigung für die in der Berufungskommission tätigen Richter (§ 13d) sowie den Ersatz von Barauslagen der Behindertenvertrauensperson (§ 22a);
- i) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Ausstattung und zum laufenden Betrieb von sonstigen zur Vorbereitung von Behinderten auf eine berufliche Eingliederung geeigneten Einrichtungen sowie die Gewährung von Zuschüssen für in solchen Einrichtungen tätigen Behinderten.

§ 10a Abs. 2:

(2) Die im Abs. 1 lit. a, d und h aufgezählten Hilfen können auch Behinderten, die österreichische Staatsbürger, Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Flüchtlinge (§ 2 Abs. 1) sind, gewährt werden, deren Grad der Behinderung **weniger als 50 vH, jedoch mindestens 30 vH** beträgt, wenn diese ohne solche Hilfsmaßnahmen einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder beibehalten können.

§ 10a Abs. 2 und 2a:

(2) Die im Abs. 1 lit. a, d und h aufgezählten Hilfen können auch Behinderten, die österreichische Staatsbürger, Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Flüchtlinge (§ 2 Abs. 1) sind, gewährt werden, deren Grad der Behinderung mindestens 30 vH beträgt, wenn diese ohne solche Hilfsmaßnahmen einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder beibehalten können.

(2a) Die im Abs. 1 lit. a, d und h aufgezählten Hilfen können österreichischen Staatsbürgern, Staatsbürgern von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Flüchtlingen (§ 2 Abs. 1) gewährt werden, wenn ihnen ohne diese Hilfsmaßnahmen aufgrund der bisher ausgeübten beruflichen Tätigkeit eine Behinderung im Sinne des § 3 droht.

§ 10a Abs. 7:

(7) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales als Verwalter des Ausgleichstaxfonds kann nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) ganz oder teilweise auf die Rückzahlung eines entsprechend einer Vereinbarung nach Abs. 5 fällig gewordenen Betrages verzichten, wenn

1. alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind und auf Grund der Sachlage auch nicht angenommen werden kann, daß Einziehungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden oder Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind oder
2. die Einziehung der Forderung nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen und des Ausmaßes seines allfälligen Verschuldens an der Entstehung der Forderung unbillig wäre oder
3. die Einziehung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

Bei einem Verzicht auf eine Forderung ist jedenfalls auszubedingen, daß ein Widerruf zulässig ist, wenn der Verzicht durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung oder sonstwie erschlichen worden ist.

§ 10a Abs. 7:

(7) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Verwalter des Ausgleichstaxfonds kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung eines entsprechend einer Vereinbarung nach Abs. 5 fällig gewordenen Betrages verzichten, wenn

1. alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind und auf Grund der Sachlage auch nicht angenommen werden kann, daß Einziehungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden oder Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind oder
2. die Einziehung der Forderung nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen und des Ausmaßes seines allfälligen Verschuldens an der Entstehung der Forderung unbillig wäre oder
3. die Einziehung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

Bei einem Verzicht auf eine Forderung ist jedenfalls auszubedingen, daß ein Widerruf zulässig ist, wenn der Verzicht durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung oder sonstwie erschlichen worden ist.

§ 11 Überschrift:**Geschützte Werkstätten**

§ 11. (1) Geschützte Werkstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die von Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, von Trägern der freien Wohlfahrtspflege oder sonstigen Rechtspersonen (Rechtsträgern) geführten Einrichtungen zur Beschäftigung begünstigter Behindter, die wegen Art und Schwere der Behinderung noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, bei denen aber eine wirtschaftlich verwertbare Mindestleistungsfähigkeit vorliegt.

(2) Die geschützte Werkstätte muß es den begünstigten Behinderten ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit mit dem Ziel der Eingliederung in den freien Arbeitsmarkt zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen.

§ 11 Überschrift:**Integrative Betriebe**

§ 11. (1) Integrative Betriebe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die von Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, von Trägern der freien Wohlfahrtspflege oder sonstigen Rechtspersonen (Rechtsträgern) geführten Einrichtungen zur Beschäftigung begünstigter Behindter, die wegen Art und Schwere der Behinderung noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, bei denen aber eine wirtschaftlich verwertbare Mindestleistungsfähigkeit vorliegt.

(2) Der Integrative Betrieb muß es den begünstigten Behinderten ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit mit dem Ziel der Eingliederung in den freien Arbeitsmarkt zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales als Vertreter des Ausgleichstaxfonds hat als Grundlage für die Förderung aus den Mitteln des Fonds im Rahmen eines für Arbeitsplätze in geschützten Werkstätten im Einvernehmen mit den anderen Rehabilitationsträgern zu erstellenden Bedarfsplanes Richtlinien zu erlassen. **Die Gewährung einer Förderung, die im Einzelfall den Betrag von 1 Million Schilling übersteigt, bedarf des Vorschlages des Ausgleichstaxfondsbeirates (§ 10 Abs. 2).**

(4) Die Förderung einer im Abs. 1 genannten Werkstätte aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds kann insbesondere erfolgen, wenn

- a) die beschäftigten begünstigten Behinderten nach dem Kollektivvertrag der jeweiligen Sparte, in der sie beschäftigt sind, entlohnt werden und nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als Vollversicherte pflichtversichert sind;
- b) die geschützte Werkstätte in baulicher und personeller Hinsicht die Voraussetzungen erfüllt, die eine wirtschaftliche Führung zulassen;
- c) durch begleitende Dienste die medizinische, soziale, heilpädagogische und psychologische Betreuung der beschäftigten Behinderten sichergestellt ist;
- d) Möglichkeiten für Arbeitserprobung und Arbeitstraining vorgesehen sind;
- e) sich der Rechtsträger der geschützten Werkstätte verpflichtet, diese nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen;
- f) sich der Rechtsträger der geschützten Werkstätte ferner verpflichtet, im Falle einer Förderung durch den Ausgleichstaxfonds die von diesem Fonds zur Verfügung gestellten einheitlichen Grundlagen für Verrechnung und Buchführung anzuwenden, dem Fonds alljährlich die Bilanz sowie die Finanzierungspläne für das Folgejahr vorzulegen und den vom Fonds namhaft gemachten Vertretern Einsicht in alle Bücher und Unterlagen zu gewähren.

(5) Vor Aufnahme in eine geschützte Werkstätte, die Förderungsmittel aus dem Ausgleichstaxfonds erhält oder in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, ist ein Team anzuhören, dem als Mitglieder je ein Vertreter des Arbeitsmarktservice, des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, des Landes (Behindertenhilfe) und der Leiter jener

(3) Der Bundesminister für Arbeit, **Gesundheit** und Soziales als Vertreter des Ausgleichstaxfonds hat als Grundlage für die Förderung aus den Mitteln des Fonds im Rahmen eines für Arbeitsplätze in **Integrativen Betrieben** im Einvernehmen mit den anderen Rehabilitationsträgern zu erstellenden Bedarfsplanes Richtlinien zu erlassen.

(4) Die Förderung **eines** im Abs. 1 genannten **Betriebes** aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds kann insbesondere erfolgen, wenn

- a) die beschäftigten begünstigten Behinderten nach dem Kollektivvertrag der jeweiligen Sparte, in der sie beschäftigt sind, entlohnt werden und nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als Vollversicherte pflichtversichert sind;
- b) **der Integrative Betrieb** in baulicher und personeller Hinsicht die Voraussetzungen erfüllt, die eine wirtschaftliche Führung zulassen;
- c) durch begleitende Dienste die medizinische, soziale, heilpädagogische und psychologische Betreuung der beschäftigten Behinderten sichergestellt ist;
- d) Möglichkeiten für Arbeitserprobung und Arbeitstraining vorgesehen sind;
- e) sich der Rechtsträger **des Integrativen Betriebes** verpflichtet, diesen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen;
- f) sich der Rechtsträger **des Integrativen Betriebes** ferner verpflichtet, im Falle einer Förderung durch den Ausgleichstaxfonds die von diesem Fonds zur Verfügung gestellten einheitlichen Grundlagen für Verrechnung und Buchführung anzuwenden, dem Fonds alljährlich die Bilanz sowie die Finanzierungspläne für das Folgejahr vorzulegen und den vom Fonds namhaft gemachten Vertretern Einsicht in alle Bücher und Unterlagen zu gewähren.

(5) Vor Aufnahme in **einen Integrativen Betrieb**, **der Förderungsmittel** aus dem Ausgleichstaxfonds erhält oder in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, ist ein Team anzuhören, dem als Mitglieder je ein Vertreter des Arbeitsmarktservice, des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, des Landes (Behindertenhilfe) und der Leiter **jenes**

geschützten Werkstätte angehören, in der der begünstigte Behinderte untergebracht werden soll. Es tagt am Sitz jener Werkstätte, in der der begünstigte Behinderte untergebracht werden soll und ist je nach Bedarf von jenem Teammitglied einzuberufen, von dem der Vorschlag für die Unterbringung des begünstigten Behinderten in die geschützte Werkstätte ausgeht. Für die Beiziehung von weiteren Sachverständigen gilt § 6 Abs. 5 letzter Satz sinngemäß. Auf die Aufnahme eines begünstigten Behinderten in die geschützte Werkstätte besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist ein Verzeichnis über die im Sinne dieses Bundesgesetzes aus dem Ausgleichstaxfonds geförderten geschützten Werkstätten zu führen.

(7) Bei Aufträgen im Bereich der Bundesverwaltung, die von geschützten Werkstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes ausgeführt werden können, sind diese Werkstätten in jedem Fall zur Anbotstellung einzuladen bzw. von ihnen Angebote einzuholen. Aufträge im Bereich der Bundesverwaltung sind auch dann an geschützte Werkstätten zu vergeben, wenn deren Angebote unter Berücksichtigung der gebührenden Prämie nach § 9a Abs. 3 nach den Vergaberichtlinien bei Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte am besten entsprechen.

Integrativen Betriebes angehören, in **dem** der begünstigte Behinderte untergebracht werden soll. Es tagt am Sitz **jenes Betriebes**, in **dem** der begünstigte Behinderte untergebracht werden soll und ist je nach Bedarf von jenem Teammitglied einzuberufen, von dem der Vorschlag für die Unterbringung des begünstigten Behinderten in **den Integrativen Betrieb** ausgeht. Für die Beiziehung von weiteren Sachverständigen gilt § 6 Abs. 5 letzter Satz sinngemäß. Auf die Aufnahme eines begünstigten Behinderten in **den Integrativen Betrieb** besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Beim Bundesministerium für Arbeit, **Gesundheit** und Soziales ist ein Verzeichnis über die im Sinne dieses Bundesgesetzes aus dem Ausgleichstaxfonds geförderten **Integrativen Betriebe** zu führen.

(7) Bei Aufträgen im Bereich der Bundesverwaltung, die von **Integrativen Betrieben** im Sinne dieses Bundesgesetzes ausgeführt werden können, sind diese Betriebe in jedem Fall zur Anbotstellung einzuladen bzw. von ihnen Angebote einzuholen. Aufträge im Bereich der Bundesverwaltung sind auch dann an **Integrative Betriebe** zu vergeben, wenn deren Angebote unter Berücksichtigung der gebührenden Prämie nach **§ 9a Abs. 2** nach den Vergaberichtlinien bei Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte am besten entsprechen.

§ 12 Abs. 5:

(5) Je ein Vertreter der Dienstgeber ist von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und von der Landwirtschaftskammer, je ein Vertreter der Dienstnehmer von der Kammer für Arbeiter und Angestellte und von der Landarbeiterkammer vorzuschlagen.

§ 12 Abs. 5:

(5) Je ein Vertreter der Dienstgeber ist von der **Wirtschaftskammer** und von der Landwirtschaftskammer, je ein Vertreter der Dienstnehmer von der **Arbeiterkammer** und von der Landarbeiterkammer vorzuschlagen.

§ 13b Abs. 1:

§ 13b. (1) Jeder Senat besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende muß ein in Arbeits- und Sozialrechtssachen tätiger oder tätig gewesener Richter des Dienststandes sein. Zwei Beisitzer werden von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, ein Beisitzer wird von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und ein Beisitzer von der im § 10 Abs. 1 Z 6 des Bundesbehindertengesetzes, BGBI. Nr. 283/1990, genannten Vereinigung entsendet. Hinsichtlich der

§ 13b Abs. 1:

§ 13b. (1) Jeder Senat besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende muß ein in Arbeits- und Sozialrechtssachen tätiger oder tätig gewesener Richter des Dienststandes sein. Zwei Beisitzer werden von der **Wirtschaftskammer**, ein Beisitzer wird von der **Bundesarbeitskammer** und ein Beisitzer von der im § 10 Abs. 1 Z 6 des Bundesbehindertengesetzes, BGBI. Nr. 283/1990, genannten Vereinigung entsendet. Hinsichtlich der Aufteilung des Entsendungsrechtes auf

Aufteilung des Entsendungsrechtes auf gleichartige Vereinigungen ist § 10 Abs. 2 des Bundesbehindertengesetzes anzuwenden. Ein Bediensteter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder eines Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen hat als Schriftführer mitzuwirken.

gleichartige Vereinigungen ist § 10 Abs. 2 des Bundesbehindertengesetzes anzuwenden. Ein Bediensteter des Bundesministeriums für Arbeit, **Ge-
sundheit** und Soziales oder eines Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen hat als Schriftführer mitzuwirken.

§ 13f Abs. 4:

(4) Die Namen der Senatsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie die Geschäftsverteilung sind in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kundzumachen.

§ 14 Überschrift, Abs. 1, 2 und 5:

Nachweis der Begünstigung

§ 14. (1) Als Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten gilt der letzte rechtskräftige Bescheid über die Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens 50 vH

- a) eines Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen (der Schiedskommission);
- b) eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. das Urteil eines nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBI.Nr. 104/1985, zuständigen Gerichtes;
- c) eines Landeshauptmannes (des Bundesministers für Arbeit und Soziales) in Verbindung mit der Amtsbescheinigung gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes

sowie der letzte rechtskräftige Bescheid über die Zuerkennung einer Blindenbeihilfe oder über die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens 50 vH, der in Vollziehung der landesgesetzlichen Unfallfürsorge erlangen ist (§ 3 Z 2 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBI.Nr. 200/1967) oder die in einem Behindertenpaß nach § 40 des Bundesbehindertengesetzes, BGBI. Nr. 283/1990, enthaltene Feststellung, daß der Inhaber des Passes dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes angehört. Die Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Nachweis gilt zugleich als Feststellung des Grades der Behinderung.

§ 13f Abs. 4:

**(4) Die Namen der Senatsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie die Geschäftsverteilung haben im Bundesministerium für Arbeit, Ge-
sundheit und Soziales zur Einsicht aufzuliegen.**

§ 14 Überschrift, Abs. 1, 2 und 5:

Feststellung der Begünstigung

(2) Liegt ein Nachweis im Sinne des Abs. 1 nicht vor, hat auf Antrag des Behinderten das örtlich zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen den Grad der Behinderung einzuschätzen und bei Zutreffen der im § 2 Abs. 1 angeführten sonstigen Voraussetzungen die Zugehörigkeit zum Kreis der nach diesem Bundesgesetz begünstigten Behinderten (§ 2) sowie den Grad der Behinderung (§ 3) festzustellen. Hinsichtlich der ärztlichen Sachverständigen ist § 90 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBI.Nr. 152, anzuwenden. Die Begünstigungen nach diesem Bundesgesetz werden mit dem Zutreffen der Voraussetzungen, frühestens mit dem Tag des Einlangens des Antrages beim örtlich zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen wirksam. Sie werden jedoch mit dem Ersten des Monates wirksam, in dem der Antrag eingelangt ist, wenn dieser unverzüglich nach dem Eintritt der Behinderung (§ 3) gestellt wird. Die Begünstigungen erlöschen mit Ablauf des Monates, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem der Wegfall der Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten rechtskräftig ausgesprochen wird.

(5) Vor der Gewährung von Leistungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds an die im § 10a Abs. 2, 3 und 3a genannten Behinderten hat sich das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen von Amts wegen über Art und Ausmaß der Behinderung **unter Anwendung der Bestimmung des § 3 Abs. 2** Kenntnis zu verschaffen. Bescheide sind hierüber nicht zu erteilen.

§ 15 Abs. 1:

§ 15. (1) Die Durchführung der Arbeitsvermittlung für die Behinderten (§ 2) obliegt den regionalen Geschäftstellen des Arbeitsmarktservice. Diese haben im Einvernehmen mit den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen dahin zu wirken, daß die Behinderten auf solchen Arbeitsplätzen eingestellt werden, auf denen sie trotz ihrer Behinderung vollwertige Arbeit zu leisten vermögen.

§ 14. (1) Auf Antrag des Behinderten hat das örtlich zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen den Grad der Behinderung einzuschätzen und bei Zutreffen der im § 2 Abs. 1 angeführten sonstigen Voraussetzungen die Zugehörigkeit zum Kreis der nach diesem Bundesgesetz begünstigten Behinderten (§ 2) sowie den Grad der Behinderung (Abs. 2) festzustellen. Hinsichtlich der ärztlichen Sachverständigen ist § 90 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBI.Nr. 152, anzuwenden. Die Begünstigungen nach diesem Bundesgesetz werden mit dem Zutreffen der Voraussetzungen, frühestens mit dem Tag des Einlangens des Antrages beim örtlich zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen wirksam. Sie werden jedoch mit dem Ersten des Monates wirksam, in dem der Antrag eingelangt ist, wenn dieser unverzüglich nach dem Eintritt der Behinderung (§ 3) gestellt wird. Die Begünstigungen erlöschen mit Ablauf des Monates, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem der Wegfall der Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten rechtskräftig ausgesprochen wird.

(2) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung festzulegen.

(5) Vor der Gewährung von Leistungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds an die im § 10a Abs. 2, 3 und 3a genannten Behinderten hat sich das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen von Amts wegen über Art und Ausmaß der Behinderung Kenntnis zu verschaffen. Bescheide sind hierüber nicht zu erteilen.

§ 15 Abs. 1:

§ 15. (1) Die Durchführung der Arbeitsvermittlung für die Behinderten (§ 2) obliegt den regionalen Geschäftstellen des Arbeitsmarktservice. Diese haben im Einvernehmen mit den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen dahin zu wirken, daß die Behinderten auf solchen Arbeitsplätzen eingestellt werden, auf denen sie trotz ihrer Behinderung vollwertige Arbeit zu leisten vermögen. **Arbeitsassistenzprojekte, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, unterliegen nicht den Bestimmungen des § 17 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBI. Nr. 31/1969.**

§ 16 Abs. 2, 5, 6 und 7:

(2) Über die Beschäftigung der begünstigten Behinderten (§ 2) und Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen (§ 5 Abs. 3) ist von jedem Dienstgeber ein Verzeichnis zu führen, in dem Name und Anschrift dieser Dienstnehmer, Beginn und Beendigung jedes solchen Dienstverhältnisses, die Versicherungsnummer dieser Dienstnehmer sowie die wesentlichen Daten des Nachweises über die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten (§ 14) bzw. zum Kreis der politischen Opfer (§ 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBI. Nr. 183/1947) anzugeben sind. Dieses Verzeichnis ist über Verlangen den amtlichen Organen der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen vorzuweisen. Einstellungspflichtige Dienstgeber (§ 1 Abs. 1) haben eine Abschrift dieses Verzeichnisses samt den für die Berechnung der Pflichtzahl (§ 4) maßgeblichen Daten über die Zahl der innerhalb eines Kalenderjahres jeweils am Ersten eines jeden Monates beschäftigten Dienstnehmer bis zum 1. Februar des darauffolgenden Jahres dem zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (über die Beschäftigung von Behinderten im Bereich des Bundes dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen für Wien, Niederösterreich und Burgenland) einzusenden, das die Angaben zu prüfen und bei Nichteinhaltung der Beschäftigungspflicht die Ausgleichstaxe (§ 9) vorzuschreiben bzw. bei Zutreffen der Voraussetzungen Prämien (§ 9a) zu gewähren hat.

(5) Wenn die für die Überprüfung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht und für die Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxen bzw. für die Berechnung von Prämien erforderlichen Daten von den Trägern der Sozialversicherung auf maschinell verwertbaren Datenträgern den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen zur Verfügung gestellt werden (§ 22 Abs. 2), ist der Dienstgeber von der alljährlichen Vorlage der Verzeichnisse und vom Erfordernis der Antragstellung auf Gewährung von Prämien gemäß § 9a Abs. 1 und 2 zu befreien.

(6) Über die Befreiung gemäß Abs. 5 haben die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen dem Dienstgeber nachweislich eine Benachrichtigung zuzustellen, in der die Art und der Umfang der von den Sozialversicherungsträgern übermittelten Daten und die Dauer, für die die Befreiung gilt, anzuführen sind. Die Befreiung von der Vorlage des Verzeichnisses bzw. vom Erfordernis der Antragstel-

§ 16 Abs. 2, 5, 6 und 7:

(2) Über die Beschäftigung der begünstigten Behinderten (§ 2) und Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen (§ 5 Abs. 3) ist von jedem Dienstgeber ein Verzeichnis zu führen, in dem Name und Anschrift dieser Dienstnehmer, Beginn und Beendigung jedes solchen Dienstverhältnisses, die Versicherungsnummer dieser Dienstnehmer sowie die wesentlichen Daten des Nachweises über die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten (§ 14) bzw. zum Kreis der politischen Opfer (§ 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBI. Nr. 183/1947) anzugeben sind. Dieses Verzeichnis ist über Verlangen den amtlichen Organen der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen vorzuweisen. Einstellungspflichtige Dienstgeber (§ 1) haben eine Abschrift dieses Verzeichnisses samt den für die Berechnung der Pflichtzahl (§ 4) maßgeblichen Daten über die Zahl der innerhalb eines Kalenderjahres jeweils am Ersten eines jeden Monates beschäftigten Dienstnehmer bis zum 1. Februar des darauffolgenden Jahres dem zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (über die Beschäftigung von Behinderten im Bereich des Bundes dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen für Wien, Niederösterreich und Burgenland) einzusenden, das die Angaben zu prüfen und bei Nichteinhaltung der Beschäftigungspflicht die Ausgleichstaxe (§ 9) vorzuschreiben bzw. bei Zutreffen der Voraussetzungen Prämien (§ 9a) zu gewähren hat.

(5) Wenn die für die Überprüfung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht und für die Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxen bzw. für die Berechnung von Prämien erforderlichen Daten von den Trägern der Sozialversicherung auf maschinell verwertbaren Datenträgern den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen zur Verfügung gestellt werden (§ 22 Abs. 2), ist der Dienstgeber von der alljährlichen Vorlage der Verzeichnisse und vom Erfordernis der Antragstellung auf Gewährung von Prämien gemäß § 9a Abs. 1 zu befreien.

(6) Über die Befreiung gemäß Abs. 5 haben die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen dem Dienstgeber nachweislich eine Benachrichtigung zuzustellen, in der die Art und der Umfang der von den Sozialversicherungsträgern übermittelten Daten und die Dauer, für die die Befreiung gilt, anzuführen sind. Die Befreiung von der Vorlage des Verzeichnisses bzw. vom Erfordernis der Antragstel-

lung auf Prämien gemäß § 9a Abs. 1 **und** 2 erlischt, wenn der Dienstgeber in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht der Beschäftigungspflicht unterliegt.

(7) Wenn die für die Berechnung von Prämien gemäß § 9a Abs. 1 **und** 2 erforderlichen Daten für nicht der Einstellungspflicht unterliegende Dienstgeber von den Trägern der Sozialversicherung auf maschinell verwertbaren Datenträgern den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen zur Verfügung gestellt werden (§ 22 Abs. 2), kann das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen den Dienstgeber vom Erfordernis der jährlichen Antragstellung befreien. Diese Befreiung erlischt, wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie gemäß § 9a Abs. 1 **und** 2 nicht mehr vorliegen. Für die Ausstellung der Benachrichtigung über diese Befreiung gilt Abs. 6 erster Satz sinngemäß.

lung auf Prämien gemäß § 9a Abs. 1 erlischt, wenn der Dienstgeber in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht der Beschäftigungspflicht unterliegt.

(7) Wenn die für die Berechnung von Prämien gemäß § 9a Abs. 1 erforderlichen Daten für nicht der Einstellungspflicht unterliegende Dienstgeber von den Trägern der Sozialversicherung auf maschinell verwertbaren Datenträgern den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen zur Verfügung gestellt werden (§ 22 Abs. 2), kann das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen den Dienstgeber vom Erfordernis der jährlichen Antragstellung befreien. Diese Befreiung erlischt, wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie gemäß § 9a Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Für die Ausstellung der Benachrichtigung über diese Befreiung gilt Abs. 6 erster Satz sinngemäß.

§ 17:

§ 17. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat die Einhaltung der Beschäftigungspflicht nach § 1 Abs. 1 zu überwachen. Soweit sich die Überwachung auf die Wahrung der Rücksicht auf Leben und Gesundheit (§ 6) der im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten Personen erstreckt, hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen das Arbeitsinspektorat oder die nach Art des Betriebes sonst zuständige Aufsichtsbehörde heranzuziehen.

§ 17:

§ 17. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat die Einhaltung der Beschäftigungspflicht nach § 1 zu überwachen. Soweit sich die Überwachung auf die Wahrung der Rücksicht auf Leben und Gesundheit (§ 6) der im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten Personen erstreckt, hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen das Arbeitsinspektorat oder die nach Art des Betriebes sonst zuständige Aufsichtsbehörde heranzuziehen.

§ 17a Abs. 2:

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann **nach Anhörung des Beirates** (§ 10 Abs. 2) ganz oder teilweise auf die Eintreibung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Ausgleichstaxe (zuzüglich Zinsen) verzichten, wenn

1. gegen den Schuldner ein Ausgleichsverfahren oder ein Vorverfahren gemäß § 79 der Ausgleichsordnung, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 370/1982, eröffnet worden ist oder
2. ein Zwangsausgleich gemäß § 140 der Konkursordnung, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 370/1982, abgeschlossen worden ist oder
3. alle Möglichkeiten der Eintreibung erfolglos

§ 17a Abs. 2:

(2) Der Bundesminister für Arbeit, **Gesundheit** und Soziales kann ganz oder teilweise auf die Eintreibung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Ausgleichstaxe (zuzüglich Zinsen) verzichten, wenn

1. gegen den Schuldner ein Ausgleichsverfahren oder ein Vorverfahren gemäß § 79 der Ausgleichsordnung, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 370/1982, eröffnet worden ist oder
2. ein Zwangsausgleich gemäß § 140 der Konkursordnung, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 370/1982, abgeschlossen worden ist oder
3. alle Möglichkeiten der Eintreibung erfolglos

versucht worden sind und auf Grund der Sachlage auch nicht angenommen werden kann, daß Eintreibungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden oder Eintreibungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind oder

4. die Eintreibung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

Der Verzicht auf eine Forderung ist zu widerrufen, wenn er durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist.

versucht worden sind und auf Grund der Sachlage auch nicht angenommen werden kann, daß Eintreibungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden oder Eintreibungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind oder

4. die Eintreibung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

Der Verzicht auf eine Forderung ist zu widerrufen, wenn er durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist.

§ 22a Abs. 11, 13 und 15:

(11) Besteht in einem Unternehmen ein Zentralbetriebsrat nach § 80 des Arbeitsverfassungsgesetzes, so sind von den Behindertenvertrauenspersonen und den Stellvertretern aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Zentralbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl ist gültig, wenn zumindest die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wurde im Unternehmen nur eine Behindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter gewählt, so üben diese auch die Funktion der Zentralbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters aus. § 57 des Arbeitsverfassungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Ergebnis der Wahl der Zentralbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters auch dem zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen bekanntzugeben ist. Die Zentralbehindertenvertrauensperson ist berufen, im Zentralbetriebsrat unter Beachtung der Abs. 7 und 8 die Interessen der begünstigten Behinderten wahrzunehmen. Der Zentralbetriebsrat ist verpflichtet, der Zentralbehindertenvertrauensperson bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der begünstigten Behinderten beizustehen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 22a Abs. 11, 13 und 15:

(11) Besteht in einem Unternehmen ein Zentralbetriebsrat nach § 80 des Arbeitsverfassungsgesetzes, so sind von den Behindertenvertrauenspersonen und den Stellvertretern aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Zentralbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl ist gültig, wenn zumindest die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wurde im Unternehmen nur eine Behindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter gewählt, so üben diese auch die Funktion der Zentralbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters aus. § 57 des Arbeitsverfassungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Ergebnis der Wahl der Zentralbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters auch dem zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen bekanntzugeben ist. Die Zentralbehindertenvertrauensperson ist berufen, im Zentralbetriebsrat unter Beachtung der Abs. 7 und 8 die Interessen der begünstigten Behinderten wahrzunehmen. Der Zentralbetriebsrat ist verpflichtet, der Zentralbehindertenvertrauensperson bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der begünstigten Behinderten beizustehen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. **Die Zentralbehindertenvertrauensperson ist befugt, höchstens zweimal jährlich eine Versammlung aller Behindertenvertrauenspersonen des Unternehmens einzuberufen, um über ihre Tätigkeit zu berichten und Angelegenheiten, die für die begünstigten Behinderten des Unternehmens von Bedeutung sind, zu erörtern.**

(13) Besteht in einem Konzern eine Konzernvertretung nach § 88a des Arbeitsverfassungsgesetzes, so sind von den Zentralbehindertenvertrauenspersonen und deren Stellvertretern aus ihrer Mitte

(13) Besteht in einem Konzern eine Konzernvertretung nach § 88a des Arbeitsverfassungsgesetzes, so sind von den Zentralbehindertenvertrauenspersonen und deren Stellvertretern aus ihrer Mitte

mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Konzernbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter zu wählen. Ist in einem Konzernunternehmen eine Zentralbehindertenvertrauensperson nicht zu wählen, so nehmen an der Wahl der Konzernbehindertenvertrauensperson die Behindertenvertrauenspersonen und deren Stellvertreter teil. Die Wahl ist gültig, wenn zumindest die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wurde im Konzern nur eine Zentralbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter gewählt, so üben diese auch die Funktion der Konzernbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters aus. § 57 des Arbeitsverfassungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Ergebnis der Wahl der Konzernbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters auch dem zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen bekanntzugeben ist. Die Konzernbehindertenvertrauensperson ist berufen, in der Konzernvertretung unter Beachtung der Abs. 7 und 8 die Interessen der begünstigten Behinderten wahrzunehmen. Die Konzernvertretung ist verpflichtet, der Konzernbehindertenvertrauensperson bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der begünstigten Behinderten beizustehen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Konzernbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter zu wählen. Ist in einem Konzernunternehmen eine Zentralbehindertenvertrauensperson nicht zu wählen, so nehmen an der Wahl der Konzernbehindertenvertrauensperson die Behindertenvertrauenspersonen und deren Stellvertreter teil. Die Wahl ist gültig, wenn zumindest die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wurde im Konzern nur eine Zentralbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter gewählt, so üben diese auch die Funktion der Konzernbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters aus. § 57 des Arbeitsverfassungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Ergebnis der Wahl der Konzernbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters auch dem zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen bekanntzugeben ist. Die Konzernbehindertenvertrauensperson ist berufen, in der Konzernvertretung unter Beachtung der Abs. 7 und 8 die Interessen der begünstigten Behinderten wahrzunehmen. Die Konzernvertretung ist verpflichtet, der Konzernbehindertenvertrauensperson bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der begünstigten Behinderten beizustehen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. **Die Konzernbehindertenvertrauensperson ist befugt, höchstens zweimal jährlich eine Versammlung aller Zentralbehindertenvertrauenspersonen des Konzerns einzuberufen, um über ihre Tätigkeit zu berichten und Angelegenheiten, die für die begünstigten Behinderten des Konzerns von Bedeutung sind, zu erörtern.**

(15) Die den Behindertenvertrauenspersonen (Abs. 1, 11 und 13) in Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenen Barauslagen sind, soferne kein Ersatz aufgrund anderer Rechtsvorschriften geleistet werden kann, aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds zu ersetzen. Das örtlich zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat die Barauslagen nach Maßgabe der vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu erlassenden Richtlinien zu erstatten.

§ 25 Abs. 3:

(3) § 1, § 2 Abs. 2 lit. d, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 lit. a, c und d, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. c, d und g, § 6 Abs. 3 und 5, § 8a, § 9a, § 10, § 10a Abs. 1 lit. c, g und i, § 10a Abs. 2, 2a und 7, § 11, § 12 Abs. 5, § 13b Abs. 1, § 13f Abs. 4, § 14, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 2, 5, 6 und 7, § 17, § 17a Abs. 2, § 22a Abs. 11, 13 und 15, § 25 Abs. 3, § 27, § 28 und § 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr./1997 treten mit 1. Jänner

1998 in Kraft.**§§ 27, 28 und 29 Überschrift:****Übergangsbestimmungen**

§ 27. (1) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 14 Abs. 2 sind für die Einschätzung des Grades der Behinderung die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß Gesundheitsschädigungen mit einem Ausmaß von weniger als 20 vH außer Betracht zu lassen sind, sofern eine solche Gesundheitsschädigung im Zusammenwirken mit einer anderen Gesundheitsschädigung keine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung verursacht.

(2) Nachweise der Begünstigung im Sinne des § 14 Abs. 1 in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung, die bis zum 31. Dezember 1997 in Rechtskraft erwachsen sind, werden durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl.Nr./1997 nicht berührt.

§ 28. Die aufgrund des § 1 Abs. 2 in der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl.Nr./1997 geltenden Fassung erlassenen Verordnungen, mit denen die Pflichtzahl geändert wird (BGBl.Nr. 546/1976, 547/1976, 548/1976, 549/1976, 550/1976, 551/1976, 552/1976, 553/1976, 554/1976, 555/1976, 556/1976, 557/1976, 558/1976, 559/1976, 560/1976, 561/1976, 562/1976, 563/1976, 564/1976, 565/1976, 566/1976, 567/1976, 568/1976, 569/1976, 570/1976), treten mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft. Sie sind zuletzt für den Monat Dezember 1997 anzuwenden.

§ 29. Die Vorschriften der §§ 1, 4 Abs. 4, 9a in der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl.Nr./1997 geltenden Fassung sind zuletzt für den Monat Dezember 1997 anzuwenden.